



Newsletter

1/2004

Österreichische Gesellschaft
für Schule und Recht

Bank Austria
Creditanstalt

Mit freundlicher Unterstützung
bm:bwk

1/2004

Inhalt

Vorwort des Präsidenten der ÖGSR	3
Mitgliederseite	4
Editorial	5
Muss ich die Sozialversicherungsnummer bekannt geben?	6
Ankündigungen - Termine	9
Schülerunfälle und Schmerzensgeld	10
Die Problematik der Arbeitsbeurteilung unter dem Gesichtspunkt einer rechtsstaatlichen Vollziehung	12
Administrativer Instanzenzug in der Schulverwaltung	14
Modularisierung der Berufsausbildung	16
Veröffentlichung von Schülerfotos auf der Schulhomepage?	17
Schulversuche 2. Teil: Schulversuche an Privatschulen	20
Ein Tiroler in Brüssel	22
Staatliches und kirchliches Recht in Schule und Religionsunterricht	29
Vorstellung neuer Mitglieder	29
Gastbeiträge:	
Das COMENIUS 3 Bildungsnetzwerk RIAC	30
„Friedens-Zauber“	31
Bildungsrubrik	34

Impressum

S&R [Schule&Recht] erscheint halbjährlich.

Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz:

Herausgeberin und Medieninhaberin: Österreichische Gesellschaft für Schule und Recht
Sitz: Wien

Offenlegung der Blattlinie gemäß § 25 Abs. 4 Mediengesetz:

Erklärung über die grundlegende Richtung: Die Publikation dient der Information der Mitglieder der ÖGSR und bietet eine Diskussionsplattform.

Redaktion:

Mag. Simone Gartner

Layout:

Markus Springer

Redaktioneller Dank für die Mitarbeit:

Johannes Raunig, Silvia Schiebinger, Mag. Angelika Schneider, Mag. Brigitte Wallner

Hergestellt im bm:bwk

Vorwort des Präsidenten der ÖGSR

Liebe Mitglieder der ÖGSR,
aber auch liebe Freunde des Rechts in der Schule!



Seit der Geburtsstunde unseres Newsletters ist ein halbes Jahr vergangen. Die Rückmeldungen über die erste Ausgabe waren hervorragend, ja es entstand sogar die Frage eines Nachdruckes. Darum gebührt – neben den verehrten Lesern, die ihr Interesse

zeigten – allen Dank, die sich mit Beiträgen hierzu einfanden.

Hier eine allgemein gültige Einladung: Der Newsletter soll primär ein freundlicher Informationskanal für die Mitglieder der ÖGSR sein. Wie jedoch das allgemeine Interesse weit darüber hinaus gezeigt hat, haben sich auch viele andere an bildungspolitischen und schulrechtlichen Themen Interessierte, Schulpolitiker, Inspektoren und Direktoren, andere Pädagogen, aber auch an Universitäten Tätige, Elternvertreter und sogar Schülervertreter um unser Magazin gekümmert. Schön! Darum sind zunächst natürlich alle Mitglieder aufgerufen, sich mit **Beiträgen** einzufinden. Alle Gründungs-väter und Gründungsmütter der ÖGSR haben in der Generalversammlung gelobt, wenigstens 10 Zeilen zu jeder Ausgabe beizusteuern. Ihr seht also, jeder Gedanke, ob kurz oder länger, wird gerne im Sinne unserer Leser aufgegriffen. Es können Informationen, Neues aus den Schulbehörden, Fälle, Anfragen, Rechtsausführungen oder Überlegungen zur Weiterentwicklung unseres Schulrechts oder des Rechts im Naheverhältnis zur Bildungspolitik sein. Ein weites Betätigungsfeld also! Darüber hinaus laden wir jedoch auch alle anderen Leser ein, sich mit einem Beitrag in der Redaktion des Newsletters einzufinden:

Adresse: simone.gartner@bmbwk.gv.at

Damit kann der Newsletter weiterwachsen und sich dauerhaft als informatives Medium in unserer Bildungslandschaft etablieren. Es kann damit ein Aushängeschild unserer Gesellschaft sein.

A propos ÖGSR: Seit dem ersten Erscheinen hat sich unheimlich viel im Rahmen unserer Vereinigung getan. In einer gewaltigen Anstrengung einer tollen Arbeitsgruppe um den erweiterten Vorstand konnte nach nur vier monatiger Anlaufzeit am 29. Jänner 2004 die **Auftaktveranstaltung des ÖGSR** im großen Festsaal der Bank Austria/Creditanstalt in Wien über die Bühne gehen. Viele von euch waren mit dabei, als die Bundesministerin der Österreichischen Gesellschaft für Schule und Recht sowohl zu ihrer Gründung als auch zur Ausrichtung der Tagung mit dem brandaktuellen Thema

„Österreichkonvent – für eine neue Schulverfassung“ gratulierte. In ihren Worten hat sie sehr freundlich das Angebot aufgegriffen, die Juristen ihrer Schulverwaltung als positiv und lösungsorientiert mitdenkende Partner der Schulpolitik und der Pädagogik anzuerkennen.

Die Anwesenheitsliste des Symposiums las sich tatsächlich wie ein Who is who aus der österreichischen Bildungsverwaltung im weitesten Sinn. Der Andrang war derart groß, dass wir viele Interessierte mit dem Ausdruck des tiefsten Bedauerns auf Stehplätze vertrösten mussten. Es war in der Kürze der Zeit kein größerer Raum mehr zu bekommen. Auf Grund der hervorragenden Referate und Diskussionsbeiträge ebenso wie wegen des großen Interesses und der sicherlich nachhaltigen Bedeutung des Themas, werden wir hoffentlich bis zur **Generalversammlung am 13. Mai im Rahmen der Schulrechtstagung** in der Steiermark) eine **Sondernummer des Newsletters** herausbringen (für Mitglieder gratis!).

Mit dieser Veranstaltung ist die Gesellschaft tatsächlich hinausgetreten in die Gesellschaft und hat ein kräftiges Lebenszeichen von sich gegeben. Die ÖGSR gewinnt Profil – dank der vielen Unterstützung nicht nur des Vorstandes, der Landeskoordinatoren, aber auch der Landeschulratsdirektoren und vieler anderer treuer Helfer. Jeder Verein lebt von und für seine Mitglieder. Und die haben sich in einem guten halben Jahr seit der Gründungsversammlung im Mai 2003 in Strobl mehr als verdreifacht!!! Herzlich willkommen alle neuen Mitglieder! Wir werden weiter zusammenwachsen. Im gemeinsamen Tun für unsere Schulen und unsere Schulverwaltung.

Die Generalversammlung steht wirklich allen Mitgliedern offen! Haltet euch bitte den Termin frei, wir werden eine gute Brücke zur Schuljuristentagung finden. Die genaue Ausschreibung erfolgt noch.

Ein gutes Sommersemester wünscht euch
Euer und Ihr
Markus Juranek

Univ. Doz. HR Dr. Markus Juranek ist stellvertretender Direktor des LSR für Tirol. Nebenberuflich tätig an der PÄDAK des Bundes in Innsbruck. Zudem Einsatz in der Lehrerfortbildung, sowie habilitiertes Mitglied am Institut für öffentliches Recht der UNI Innsbruck. Zahlreiche Publikationen, insb. das zweibändige Werk "Schulverfassung und Schulverwaltung in Österreich und in Europa".

Mitgliederseite

Von Margot Stöger und
Elisabeth Kaiser-Pawlistik

Wir begrüßen unsere neuen Mitglieder

(Stand: April 2004)

Mag. Roland Arko

ordentliches Mitglied, LSR/Kärnten

Dr. Konrad Breitsching

ordentliches Mitglied, Universität Innsbruck

Mag. Manuela Egger

ordentliches Mitglied, LSR/Salzburg

Dr. Albert Eigner

ordentliches Mitglied, Amt der Stmk. Landesregierung

Dr. Rainer Fankhauser

ordentliches Mitglied, BMBWK

Dr. Wolfgang Fasching

ordentliches Mitglied, Amt der Bgld. Landesregierung

Dr. Walter Frisee

ordentliches Mitglied, Amt der Stmk. Landesregierung

Dr. Friedrich Fröhlich

ordentliches Mitglied, BMBWK

Dr. Eckhart Garhöfer

ordentliches Mitglied, in Pension, ehem. LSR/NÖ

Dr. Siegfried Graßmayr

ordentliches Mitglied, LSR/Vorarlberg

Dr. Andrea Grünbart

ordentliches Mitglied, Amt der Sbg. Landesregierung

Mag. Oliver Henhapel

ordentliches Mitglied, BMBWK

Dr. Johann Holl

ordentliches Mitglied, Amt der Sbg. Landesregierung

Dr. Barbara Hopf

ordentliches Mitglied, in Pension, ehem. SSR/Wien

Mag. Rupert Kleibel

ordentliches Mitglied, Amt der NÖ Landesregierung

Dr. Erwin Konjecic

ordentliches Mitglied, Kath.Amt der Erzdiözese Salzburg

Mag. Friedrich Koprax

ordentliches Mitglied, LSR/Niederösterreich

DDr. Herbert König

ordentliches Mitglied, Amt der Stmk. Landesregierung

Dr. Bernhard Kühnel

ordentliches Mitglied, Amt der NÖ Landesregierung

Dr. Irmgard Moser

ordentliches Mitglied, LSR/Kärnten

Dr. Michaela Muchitsch

ordentliches Mitglied, Amt der Stmk. Landesregierung

Dr. Stephan Nagler

ordentliches Mitglied, BMBWK

Mag. Ferdinand Neu

ordentliches Mitglied, Stadt Innsbruck

Mag. Thomas Neuner

ordentliches Mitglied, Universität Innsbruck

Dr. Josef Niedermaier

ordentliches Mitglied, LSR/Oberösterreich

Mag. Thomas Obernosterer

ordentliches Mitglied, BMBWK

Dr. Christiane Peter

ordentliches Mitglied, LSR/Vorarlberg

Dr. Reinhart Ronovsky

ordentliches Mitglied, BMBWK

Dr. Christian Ruhs

ordentliches Mitglied, BMBWK

Dr. Josef Schmidlechner

ordentliches Mitglied, BMBWK

Dr. Karl Schwarz

ordentliches Mitglied, BMBWK

Mag. Josef Staar

ordentliches Mitglied, Amt der NÖ Landesregierung

Mag. Christian Szirucsek

ordentliches Mitglied, LSR/Niederösterreich

Mag. Brigitte Wallner

ordentliches Mitglied, BMBWK

Dr. Jürgen Wallner

ordentliches Mitglied, Universität Wien

Dr. Günther Woschitz

ordentliches Mitglied, Amt der Ktn. Landesregierung

Dr. Wolfgang Zerbs

ordentliches Mitglied, LSR/Oberösterreich

Die gesamte Mitgliederliste ist auf der Homepage der ÖGSR im internen Bereich zu finden
www.ogsr.at



Mag. Margot Stöger ist Schriftführerin der ÖGSR und Leiterin des Referats für Externistenangelegenheiten im Stadtschulrat für Wien.

ADir. Elisabeth Kaiser-Pawlistik ist stellvertretende Schriftführerin der ÖGSR und in der Schulrechtsabteilung im BMBWK tätig.

Editorial

S&R [Schule&Recht] – der Newsletter von Mitgliedern für Mitglieder

Liebe Leserin,
lieber Leser!

Nachdem unser erster Newsletter eine sehr gute Resonanz gefunden hat, freue ich mich, Ihnen/dir eine weitere Ausgabe übermitteln zu dürfen.

S&R - Forum zum Gedanken-, Informations- und Erfahrungsaustausch:

Auch diese Ausgabe beinhaltet wieder Beiträge zu den unterschiedlichsten schulrechtlichen Themenstellungen. Weiters werden nationale und internationale Projekte sowie Erfahrungen über ein Beamtenpraktikum in Brüssel vorgestellt.

Neu in dieser Ausgabe ist die **Bildungsrubrik**: Hier wird ua. über neu erschienene Fachliteratur und Gesetzeswerke sowie über neue Entwicklungen in der Rechtssprechung informiert.

Eine weitere **Neuerung** stellen auch die **Gastbeiträge** dar, in denen über schulbezogene Projekte und Aktivitäten berichtet wird. Dieser Newsletter enthält Gastbeiträge über das internationale Kinder- und Jugendtreffen „Friedens-Zauber“ und über das Comenius – Bildungsnetzwerk RIAC (Regionale Identität und Aktive Unionsbürgerschaft).

S&R - Mitteilungsblatt

Auf der vierten Seite begrüßen wir unsere neuen Mitglieder, die unserer Gesellschaft seit September 2003 beigetreten sind. Zwei unserer neuen Mitglieder haben die Gelegenheit genutzt, um sich kurz vorzustellen (siehe Seite 29).

S&R - Terminkalender

S&R enthält wieder Ankündigungen der nächst folgenden und geplanten Aktivitäten und Veranstaltungen der ÖGSR. Die **Generalversammlung** findet am **13. Mai 2004** in Seggau statt (Genauerer dazu auf Seite 9).

Kreativ mitgestalten

Unser Newsletter soll nicht nur der Information, sondern auch der Kommunikation unter uns Mitgliedern dienen, fachliches Pro & Contra kann dadurch eine Plattform finden. Daher lade ich an dieser Stelle wieder alle sehr herzlich ein, einen Beitrag zur Gestaltung unserer Zeitschrift zu leisten.

Bemerkungen für Autorinnen und Autoren

S&R erscheint halbjährlich. Die nächste Ausgabe ist für Oktober 2004 vorgesehen.

Der **Redaktionsschluss** für den nächsten Newsletter ist der 16. August 2004.

Übermittlung von Beiträgen bitte an die E-Mail-Adresse
simone.gartner@bmbwk.gv.at
senden.

Die Beiträge mögen bitte in der Schriftart „Times New Roman“, Schriftgröße „10“ mit Überschrift abgefasst werden. Ich ersuche um Abstandnahme von der Verwendung von Fußnoten. Nach dem Beitrag sollte der vollständige Name sowie ein kurzer Steckbrief der Autorin bzw. des Autors sowie – soweit vorhanden – ein Digitalfoto angefügt werden.

Anregungen und Vorschläge zur Ergänzung unseres Newsletters und Rückmeldungen sind immer willkommen.

Liebe Grüße,
Simone Gartner
(Redaktion)



Mag. Simone Gartner ist Publikationskoordinatorin der ÖGSR und als Juristin in der Abteilung Legistik – Bildung sowie in der Abteilung Fremdlegistik und Verbindungsdienste im BMBWK tätig.

Muss ich die Sozialversicherungsnummer bekannt geben?

Von Gerhard Münster



Die zur Zeit wohl meistgestellte Frage, mit der Schulleiterinnen und Schulleiter konfrontiert sind. Die Antwort ist einfach: Ja.

Nur - damit ist die eigentliche (ungestellte, aber gemeinte) Frage nicht beantwortet. Das vielfach unter den Betroffenen (Eltern, Schüler, ...)

bestehende Unbehagen bei der Bekanntgabe der SV-Nr. verlangt nach der Klärung des „Warum“, und nicht des „Ob“.

Warum also ist die SV-Nr. der Schüler bekannt zu geben und im Rahmen der Bildungsdokumentation zu erfassen? Der Beantwortung dieser Frage soll dieses Kapitel gewidmet sein.

Das Bildungsdokumentationsgesetz (Bild.Dok.G) verfolgt im Wesentlichen zwei Ziele:

Zum einen (I. – siehe nachstehend) stellt es die Rechtsgrundlage für Datenerhebungen zu statistischen Zwecken dar. Zum anderen (II. – siehe nächste Ausgabe des Newsletter) soll es diejenigen Informationen liefern, die bisher im Zuge der (künftig nicht mehr stattfindenden) Volkszählungen von den Bürgern eingeholt wurden.

I. Die Schulstatistik

Wir alle kennen sie, die bis zum Schuljahr 2002/03 von der Statistikabteilung des Ministeriums veröffentlichte Schulstatistik. Sie beruhte auf primärstatistischen Erhebungen (Erhebungsbögen, die alljährlich von den Schulleitungen ausgefüllt und dem Ministerium übermittelt wurden).

Diese Schulstatistik (Schulen und Hochschulen) hat mit § 73 des Bundesstatistikgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 163/1999, mit Ablauf des 31. Dezember 2002 ihre gesetzliche Grundlage verloren. Die Weichen wurden damit in eine neue Richtung gestellt, nämlich weg von aufwändigen Erhebungen hin zu elektronischer Nutzung von bereits in der Schulverwaltung vorhandener bildungspolitisch relevanten Daten sowie die Zusammenführung dieser in einem zentralen Register. Dieser Datenpool soll die Grundlage für bildungspolitische Planung und Steuerung bilden. Die elektronische Erfassung und Speicherung von Informationen ermöglicht es, neben Rohdaten (wie zB Anzahl der Klassen,

Anzahl der Schüler getrennt nach Schularten, -formen und nach Geschlechtern, etc.) auch Bildungsverläufe darzustellen. Allein solche Bildungsverläufe können Aufschluss über Sinn, Wirkung und Zweckmäßigkeit schulischer Regelungen bzw. bildungspolitischer Maßnahmen geben.

Ein Beispiel: Ein „Dauerbrenner“ in bildungspolitischen Diskussionen ist die Frage des Aufsteigens mit „Nicht genügend“ bzw. die Frage des Wiederholens von Schulstufen überhaupt. Es gibt Für und Wider, die zu diesen Fragen von allen Diskutanten eingebracht werden. Die Argumente sind, so wie die oft dahinter stehenden Ideologien, völlig unterschiedlich, nur eines haben sie gemeinsam: sie beruhen auf Spekulationen und nicht auf statistischen Fakten. Niemand kann statistisch belegen, wie sich scheinbar „schlechte“ Schüler in ihrem weiteren, vor allem universitären Bildungsverlauf bewähren. Ähnlich verhält es sich mit der Frage des Universitätszuges: Wie viel Prozent der Studierenden verfügen tatsächlich über die Reifeprüfung als Studienvoraussetzung und wie viele verfügen „nur“ über den Abschluss zB der Pflichtschule + Studienberechtigungsprüfung bzw. Berufsmatura?

Das Verfolgen von Bildungsverläufen ist eine wesentliche Grundlage für eine seriöse Evaluation von bildungspolitischen Maßnahmen. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass jedem Schüler ein ausschließlich seiner Person zugeordneter Identifikator zugeteilt wird; eine Ziffernkombination also, die unverwechselbar ein- und derselben Person zugeordnet ist, wobei es unerheblich ist, wer diese Person ist (der Personenbezug selbst ist nicht erforderlich). Dass dieser Identifikator ausgerechnet die Sozialversicherungsnummer ist, das hat rein praktische Erwägungen und ist nicht in einem allfälligen oder oft behaupteten Konnex zum Sozial- oder Gesundheitswesen zu sehen. Genauso hätte ein speziell für das Bild.Dok.G entwickelter Zahlenschlüssel oder die ZMR-Zahl (Zentrale Melde Register – Zahl) dienen können. Beides hat sich (aus verschiedenen Gründen, deren nähere Darlegung den Rahmen dieser Ausführungen sprengen würde) als mit Problemen behaftet erwiesen, sodass auf das bewährte System der SV-Nr. (in Wahrheit wird nämlich nicht die SV-Nr. verwendet, sondern nur das dahinter stehende System und die mit diesem gebotenen Sicherheiten) zurückgegriffen wurde. Die SV-Nr. selbst – und das ist die wesentlichste Information im Rahmen der Beantwortung der eingangsgestellten Frage – wird mit der Weiterleitung

der schülerbezogenen Datensätze in eine andere, von der SV-Nr. unterschiedliche Ziffernkombination umgewandelt. Dieser Prozess basiert auf einem mathematischen Algorithmus, der die Nichtrückführbarkeit der schülerbezogenen Kennzeichnung (Bildungsevidenz-Kennzahl – BEKZ) in die SV-Nr. gewährleistet (Einweg-Verschlüsselung). Damit sind die ursprünglich von einem konkreten Schüler erfassten Daten zwar weiterhin ein- und derselben Person zuzuordnen, nicht aber einer bestimmten Person (indirekter Personenbezug). Der Verschlüsselungsalgorithmus ist programmtechnisch vorgegeben und dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur nicht bekannt.

Ja ist denn das wirklich so? Ist das nicht nur eine Schutzbehauptung? Wer garantiert denn, dass wirklich niemand (kein Mensch) dieses System „knacken“ kann? Wie geht das, dass Auskunftsbegehren gestellt und Informationen eingeholt werden können, wenn die Verschlüsselung wirklich nicht rückführbar ist? ...

Viele Fragen, die auch nach Beantwortung durch technisch Fachkundige verlangen. Rechtlich wurden jedenfalls durch das Bild.Dok.G klare Anordnungen getroffen, wie die Anonymität der Schüler zu wahren ist. § 5 Abs. 2 und 3 Bild.Dok.G lautet:

(2) In den Gesamtevidenzen sind die Daten der Schüler bzw. Studierenden nur indirekt personenbezogen (§ 6 Abs. 2 sowie § 7 Abs. 2 und 3) zu speichern. Zu diesem Zweck ist vorzusorgen, dass nach Eingang eines Datensatzes gemäß § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 2 und 3 beim Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur und nach Weiterleitung einer Kopie dieses Datensatzes an die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ (§ 9 Abs. 2) die Sozialversicherungsnummer im jeweiligen Datensatz nicht rückführbar verschlüsselt wird und sodann bei der Speicherung in der entsprechenden Gesamtevidenz an die Stelle der Sozialversicherungsnummer die durch ihre Verschlüsselung gewonnene Bildungsevidenz-Kennzahl (BEKZ) tritt, wobei ein- und dieselbe Sozialversicherungsnummer bei der Verschlüsselung jeweils dieselbe BEKZ zu ergeben hat. Die Datensätze sind in der Gesamtevidenz nur unter dieser so erzeugten BEKZ zu speichern. Eine Speicherung der Datensätze durch den Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur unter der Sozialversicherungsnummer und/oder dem Namen des Betroffenen ist für Zwecke der Gesamtevidenzen unzulässig.

(3) Die näheren Bestimmungen über die bei Einbringung der Daten in die Gesamtevidenzen einzuhaltenen Vorgangsweisen, insbesondere hinsichtlich der Erzeugung der BEKZ, der Kennzeichnung der Bildungseinrichtungen, Schulformen, Fachrichtungen, Gegenstände und Prüfungen und der Verwendung die-

ser Kennzeichnungen auf den den Schüler bzw. den Studierenden betreffenden Anträgen, Zeugnissen, Bestätigungen sowie sonstigen Erledigungen, sind durch Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Kultur festzulegen.

Ehrlich gesagt: Niemand kann garantieren, dass nicht ein geschickter „Hacker“ die Gesamtevidenz der Schüler knacken kann. Wohl kein Gesetz kann für sich den Anspruch erheben, dass die in ihm getroffenen Anordnungen nicht durch Abtrünnige unterlaufen werden (sonst bräuchte es ja keiner Strafbestimmungen für Zuwiderhandeln). Allein die Vollziehung ist (grundsätzlich und in allen Rechtsbereichen) Garant dafür, dass ein Gesetz getreu seinem Wortlaut umgesetzt wird. Die Bestimmungen des Bild.Dok.G und in deren näherer Ausführung die Durchführungsverordnungen BGBl. II Nr. 499 und 500/2003 stellen die Grundlagen für einen ordnungsgemäßen Vollzug dar. Sie stellen zugleich sicher, dass sowohl rechtlich als auch tatsächlich die Verwendung der SV-Nr. ausschließlich für Zwecke der Bildungsdokumentation erfolgt; eine Verknüpfung insbesondere mit Daten der Sozialversicherung (Gesundheitsdaten) ist nicht zulässig und im Hinblick auf die Verschlüsselung der SV-Nr. auch nicht möglich.

„Einweg-Verschlüsselung“ bedeutet, dass (auch zu einem beliebigen späteren Zeitpunkt) die BEKZ aus der SV-Nr. abgeleitet werden kann, niemals aber die SV-Nr. aus der BEKZ. Auf diese Art und Weise kann dort, wo bestimmte, im Bild.Dok.G genannte Einrichtungen dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen, durch Vorlage der SV-Nr. eines Schülers der Datensatz einer konkreten Person „geöffnet“ werden. § 8 Bild.Dok.G regelt diese Form der „Amtshilfe“ sehr restriktiv; er lautet (auszugsweise):

„Erteilung von Auskünften und Zugang zu Daten, Datensicherheitsmaßnahmen

§ 8. (1) Der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat auf Verlangen

1. den Bildungseinrichtungen, die Evidenzen gemäß § 3 führen, zum Zweck der Durchführung der Anmeldung der Schüler bzw. Studierenden,
2. den Schulbehörden des Bundes zum Zweck der Wahrnehmung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben (Planung, Steuerung und Wahrung der gesetzlichen Aufsichtspflichten),
3. den Organen des Bundes in Angelegenheiten des Familienlastenausgleichs

sowie den Gerichten in gerichtlichen Unterhaltsverfahren und gerichtlichen Verfahren über die Gewährung von Unterhaltsvorschüssen,

4. den Gebietskörperschaften in Angelegenheiten ihrer Schulerhalterschaft und
5. dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger bzw. den Sozialversicherungsträgern in Angelegenheiten der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung

eine Abfrageberechtigung im Wege des Datenfernverkehrs auf die in den Gesamtevidenzen gemäß § 5 verarbeiteten Daten zu eröffnen. Die Ermittlung von Daten über einen bestimmten Bildungsteilnehmer aus den Gesamtevidenzen ist nur in dem Ausmaß zulässig, als dies zur Wahrnehmung der den Einrichtungen gemäß Z 1 bis 5 gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist. Bei einer derartigen Anfrage hat der Anfragende die Sozialversicherungsnummer des Betroffenen einzugeben, die automatisiert in die BEKZ (§ 5 Abs. 2) umgewandelt und sodann zur Suche in den Gesamtevidenzen eingesetzt wird. Dem Anfragenden darf die BEKZ nicht zugänglich gemacht werden. Die Zusammengehörigkeit einer bestimmten Sozialversicherungsnummer mit einem bestimmten BEKZ darf nicht aufgezeichnet werden.

(2) Näheres über die Vorgangsweise bei dem in Abs. 1 vorgesehenen Verwenden von Daten, die Voraussetzungen, insbesondere im Hinblick auf Datenschutzmaßnahmen, unter denen eine Abfrageberechtigung gemäß Abs. 1 und die Kosten der Eröffnung dieser Berechtigung, sind vom Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur durch Verordnung festzulegen, wobei insbesondere vorzusehen ist, dass seitens des Antragstellers sichergestellt wird, dass

1. in seinem Bereich ausdrücklich festgelegt wird, wer (Identität des Abfragenden) unter welchen Voraussetzungen (Bekanntgabe des Abfragezwecks) eine Abfrage durchführen darf,
2. abfrageberechtigte Mitarbeiter über ihre nach Datenschutzvorschriften bestehenden Pflichten belehrt werden,
3. entsprechende Regelungen über die Abfrageberechtigungen und den Schutz vor Einsicht und Verwendung der Daten durch Unbefugte getroffen werden,
4. durch technische oder programmgesteuerte Vorkehrungen Maßnahmen gegen unbefugte Abfragen ergriffen werden,
5. Aufzeichnungen geführt werden, damit tatsächlich durchgeführte Verwendungsvorgänge im Hinblick auf ihre Zulässigkeit im notwendigen Ausmaß nachvollzogen werden können (Protokollierung),
6. Maßnahmen zum Schutz vor unberechtigtem Zutritt zu Räumlichkeiten, von denen aus Abfragen durchgeführt werden können, ergriffen werden,

7. eine Dokumentation über die nach Z 1 bis 6 getroffenen Maßnahmen geführt wird.

(3) Die Abfrageberechtigung aus den Gesamtevidenzen gemäß § 5 ist zu entziehen, wenn

1. die Voraussetzungen, unter denen die Abfrageberechtigung erteilt wurde, nicht mehr vorliegen,
2. schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen Betroffener von Auskünften verletzt wurden,
3. gegen Datenschutzmaßnahmen gemäß Abs. 2 Z 1 bis 7 verstoßen wurde oder
4. ausdrücklich auf sie verzichtet wird.

...

(5) Sofern der Betroffene (§ 4 Z 3 Datenschutzgesetz 2000, BGBl. I Nr. 165/1999) Auskunft über die in den Gesamtevidenzen gemäß § 5 zu seiner Person in indirekt personenbezogener Form verarbeiteten Daten erlangen möchte, kann er ein Auskunftsbegehren unter Nachweis seiner Identität und Angabe seiner Sozialversicherungsnummer an die von ihm besuchte bzw. zuletzt besuchte Bildungseinrichtung stellen. Diese hat unter Verwendung der Sozialversicherungsnummer des Betroffenen den diesbezüglichen Inhalt der Gesamtevidenz abzufragen und dem Betroffenen mitzuteilen. Für die Durchsetzung dieses Auskunftsrechts sowie allfälliger Berichtigungs- und Löschungsbegehren gilt § 30 Datenschutzgesetz 2000, BGBl. I Nr. 165/1999.

...“

Aber es gibt doch ein Grundrecht auf Datenschutz!

Richtig. Die Verfassungsbestimmung des Art. 1 § 1 des Datenschutzgesetzes 2000 (DSG 2000) normiert das „Grundrecht auf Datenschutz“. Gleichzeitig legt das DSG die verfassungsrechtlich zulässigen Ausnahmen fest. Dies ist dort der Fall, wo die Verwendung von personenbezogenen Daten auf Grund gesetzlicher Bestimmungen zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen anderer notwendig ist. Bildungsdokumentation bzw. Bildungsstatistik sind solche überwiegende berechtigten Interessen anderer (der Gebietskörperschaft Bund zur Vollziehung der gesetzlichen Aufgaben im Schulwesen), die eine verfassungskonforme Ausnahme vom Grundrecht auf Datenschutz durch einfaches Bundesgesetz rechtfertigen. Schon bisher wurden auf Grund einfachgesetzlicher Anordnungen (zB des Schulunterrichtsgesetzes) personenbezogene Daten zu Vollzugszwecken verarbeitet (Beispiel: *Religionsbekenntnis zum Zweck*

der Gestaltung des Zeugnisformulars). Auch das Bild.Dok.G stellt eine solche gesetzliche Anordnung zur Verwendung personenbezogener Daten dar, insbesondere dort, wo zum Zweck der Vollziehung lokale Evidenzen geführt werden (wieder, jetzt allerdings elektronisch auf Grund des Bild.Dok.G: *Religionsbekenntnis zum Zweck der Gestaltung des Zeugnisformulars* – insbesondere dieses [das Religionsbekenntnis] wird NUR an der Schule für die Zeugnisgestaltung benötigt und entgegen anders lautender Behauptungen im Zuge der Übermittlungen der verschlüsselten Datensätze an die Gesamtevidenz der Schüler NICHT weitergeleitet, weil es auch für Zwecke der Bildungsdokumentation weiter nicht relevant ist).

Das Grundrecht auf Datenschutz ist somit durch das Bild.Dok.G – verfassungsrechtlich zulässig – durchbrochen.

Und was passiert, wenn ich die Sozialversicherungsnummer trotzdem nicht bekannt gebe?

Ja, was passiert, wenn sich ein Bürger entgegen einer klaren rechtlichen Anordnung verhält. Im Verwaltungsverfahren (zivilrechtliche und strafrechtliche Überlegungen sind hier nicht von Relevanz und bleiben daher außer Betracht) ist überall dort, wo die Mitwirkung insbesondere des Bürgers notwendig ist, ein Zuwiderhandeln mit (Verwaltungs)strafe bedroht. Im Schulwesen kommt das nicht oft vor; spontan fällt mir dazu das Schülerbeihilfengesetz 1983 (unwahre oder unvollständige Angaben), das Schulpflichtgesetz 1985 (Missachten der Schulpflicht) und das Privatschulgesetz (Nichtbefolgung von Auflagen) ein. Die geringe Zahl derjenigen Bestimmungen im Schulrecht, die Verwaltungsübertretungen mit Strafe ahnden, ist um die des Bild.Dok.G reicher. Dieses verweist in § 11 auf das Bundesstatistikgesetz 2000 (dort § 66), welches bei Übertretungen Verwaltungsstrafen in der Höhe bis zu 2.180,-- € vorsieht. Verwaltungsstrafbehörde ist die Bezirksverwaltungsbehörde (Magistrat der Stadt Wien).

Die Gefahr für den nicht unbedingt rechtskundigen Bürger (Schüler, Eltern) geht nicht so sehr von der erwähnten Strafbestimmung aus, sondern vielmehr von der wohl bewussten und unverantwortlichen Ermütigung, die SV-Nr. einfach nicht bekannt zu geben. Sogar im Internet finden sich Vordrucke, die eine schriftliche Verweigerung zum Ausdruck bringen und zu Gesetzesbruch (Missachtung der klaren Anordnung im Bild.Dok.G) anregen. Eigentlich eine leichte Sache für die Beamten der Verwaltungsstrafbehörde: Sie können sich eine aufwändige Befragung, auf welche Umstände die Nichtbekanntgabe der SV-Nr. zurückzuführen ist, ersparen, denn das „Schuldgeständnis“ (Vorsatz) wird im Idealfall gleich schriftlich (mit Unterschrift) vorgelegt.

Fortsetzung folgt im 2. Newsletter 2004. Nähere Informationen finden Sie im Internet unter www.bmbwk.gv.at bzw. erhalten Sie telefonisch unter der Bild.Dok.G - Hotline 01-71123 DW 2310. Hinsichtlich der technischen Umsetzung des Bild.Dok.G werde ich mich um die Gunst eines Gastautors bemühen, der in der Lage ist, auch für mich als technischen Laien verständlich darzulegen, wie der technische Prozess abläuft.

der autor

Dr. Gerhard Münster ist Kassier der ÖGSR und Leiter der Abteilung Logistik - Bildung im BMBWK. Des Weiteren ist er Bearbeiter der Schulrechtsausgaben in der Reihe „Kodex des österreichischen Rechts“ – Schulgesetze, Taschenkodex SchUG und Mitautor in anderen Schulrechtspublikationen.

Ankündigungen – Termine

Um Freihaltung folgender Termine wird gebeten:

13. Mai 2004: 16 bis 18 Uhr

2. Generalversammlung der Österreichischen Gesellschaft für Schule und Recht;
Schloss Seggau, Katholisches Bildungshaus,
Kongress- und Freizeitzentrum, Seggauberg 1,
8430 Leibnitz

4./5./6. März 2005:

Schiwochenende in St. Johann/Tirol
Nähere Informationen dazu folgen.

Schülerunfälle und Schmerzensgeld

OGH 1 Ob 251/03y vom 18. 11. 2003

Von Rainer Fankhauser

In einem jüngst ergangenen Beschluss hat sich der Oberste Gerichtshof (OGH) anlässlich eines Verfahrens nach dem Amtshaftungsgesetz nochmals mit der Problematik Schülerunfälle und Schmerzensgeld befasst und die bisherige Rechtsprechung bestätigt. Aus Anlass dieses Beschlusses soll eine Skizzierung der Rechtslage versucht werden.

Der Sachverhalt

Eine Schülerin, die erst seit wenigen Wochen die 1. Stufe einer Volksschule besuchte, wurde während der großen Pause von einem Mitschüler von ihrem Sessel gestoßen, auf den sie geklettert war, um eine bessere Sicht auf einen in der Klasse aufgestellten Computer zu haben. Dabei verletzte sie sich schwer. Weil die Klassenlehrerin zum Zeitpunkt des Unfalls anwesend war, machten die Eltern der Schülerin eine Verletzung der Aufsichtspflicht geltend und begehrten unter Berufung auf das Amtshaftungsgesetz (AHG) ua. auch Schmerzensgeld.

Amtshaftungsrecht und bürgerliches Recht

Grundsätzlich steht jemandem, der durch das Verschulden eines Dritten verletzt wird, Schmerzensgeld zu. Das ergibt sich aus § 1325 ABGB, der dem Geschädigten neben dem Ersatz der Heilkosten und des entgangenen Verdienstes auch einen Anspruch auf angemessenes Schmerzensgeld einräumt. Da der Rechtsträger, für den ein Organ tätig wurde, gemäß § 1 AHG „nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts“ haftet, scheint die Forderung der Schülerin zunächst auch begründet zu sein. Ein erfolgreiches Geltendmachen hängt aus dieser Sicht nur mehr davon ab, ob für die Lehrerin eine Verpflichtung zur Pausenaufsicht bestand und sie diese Obliegenheit schuldhaft vernachlässigte.

Die erste Frage ist ohne weiteres zu bejahen. Nach § 51 Abs. 3 SchUG sind die Schüler auch während der vormittäglichen Unterrichtspausen zu beaufsichtigen. Die Intensität der Aufsichtsführung richtet sich nach Alter und Reifegrad der Schüler. Für Kinder, deren Schulbahn eben erst begonnen hat, werden eher strengere Anforderungen gelten.

In welchem Ausmaß der Lehrerin ein Verschulden am Unfall anzulasten ist, hängt von den Umständen ab. Neben dem Alter der Schüler wird etwa zu beurteilen sein, ob für das Verhalten in den Pausen Anweisungen ausgegeben wurden. Ob es den Schülern etwa untersagt war auf Tische und Stühle zu steigen.

Amtshaftung und ASVG

Mit seiner Anordnung, wonach der Rechtsträger für das Handeln seiner Organe „nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts“ haftet, zielt das AHG primär auf das ABGB.

Es hat jedoch auch Normen vor Augen, die ein zivilrechtliches Regelungssystem modifizieren. Im konkreten Fall nimmt das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz (ASVG) eine solche Modifikation vor.

Laut § 8 Abs. 1 Z 3 lit. h ASVG sind Schüler, die eine im SchOG geregelte Schule besuchen, im Rahmen der allgemeinen Unfallversicherung teilversichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Unfälle, die mit dem Schulbesuch in Verbindung stehen (§ 175 Abs. 4 und 5 ASVG). Er greift also auch bei Unfällen wie dem oben beschriebenen.

Die einem Schüler im Fall eines Unfalls zustehenden Leistungen werden in § 173 ASVG abschließend genannt. Der Katalog umfasst neben Heilbehandlung und Rehabilitation ua. auch einen Anspruch auf Versehrtenrente oder Versehrtengeld, sofern die dafür festgelegten Bedingungen gegeben sind. Schmerzensgeld hingegen fehlt.

Die Bestimmung, auf die es nun ankommt, ist § 335 Abs. 3 ASVG. Sie besagt, dass im Fall eines Schülerunfalls der „Träger der Einrichtung, in der die Ausbildung erfolgt“, wie ein privater Dienstgeber nach § 333 ASVG zu behandeln ist. § 333 ASVG regelt das Verhältnis zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer bei Arbeitsunfällen. Zusammengefasst besagt er, dass ein Dienstgeber dem Dienstnehmer für unfallrelevante Personenschäden nur dann persönlich haftet, wenn er oder jemand, für den er einstehen muss (§ 1313a ABGB) den Arbeitsunfall vorsätzlich verursacht hat.

Dieses Konzept überträgt § 335 Abs. 3 ASVG nun auf die Schule. An die Stelle des verunfallten Dienstnehmers tritt der verunfallte Schüler, an die des Dienstgebers letztlich der Bund und an die des Dienstnehmers, der durch seine Unachtsamkeit den Arbeitsunfall ausgelöst hat, der Lehrer, dem eine Verletzung seiner Aufsichtspflicht vorgeworfen wird.

Die §§ 333 und 335 Abs. 3 ASVG runden die durch § 8 ASVG eingeleitete Umstellung des Systems ab. Eine Umstellung, die darin besteht, den zivilrechtlichen Anspruch des Schülers auf Schadenersatz, dessen Durchsetzbarkeit stets ein Verschulden des für den Unterricht Verantwortlichen voraussetzt - wobei Vorliegen und Ausmaß von schuldhaftem Handeln in einem gerichtlichen Verfahren erst noch zu beweisen wären - durch Versicherungsleistungen zu ersetzen, die auch dann anfallen, wenn niemand ein

Verschulden am Unfall trägt. Nun braucht, um wieder an den eingangs geschilderten Fall anzuschließen, nicht geprüft zu werden, ob und in welchem Ausmaß die Lehrerin ihre Aufsichtspflicht tatsächlich verletzt hat. Der Versicherungsschutz für die Schülerin gilt in jedem Fall.

Solange kein Vorsatz im Spiel ist, wird § 1325 ABGB durch § 335 Abs. 3 ASVG bei Schülerunfällen unanwendbar. Der damit zur Gänze vollzogene Ersatz der Amtshaftung durch das System der Schülerunfallversicherung wirkt sich damit auch auf Forderungen nach Schmerzensgeld aus. Weil § 1325 ABGB vom Regime des ASVG restlos abgelöst wird und der für Unfälle geltende Leistungskatalog des § 173 ASVG kein Schmerzensgeld kennt, sind Ansprüche dieser Art weder gegen den Bund noch gegen den Lehrer durchsetzbar.

Die vom ASVG bewirkte Systemumstellung bezieht sich allerdings nur auf Personenschäden. Erleidet ein Schüler bei einem Unfall zusätzlich noch Sachschäden (verschmutzte oder zerrissene Kleidung, zerbrochene Brille), bleibt die Haftung des Bundes nach dem Amtshaftungsrecht und, damit verbunden, dem ABGB (§§ 1331 bzw. 1332) bestehen. Solche Schäden können also nach wie vor geltend gemacht werden.

Der Beschluss des OGH

Im Verfahren vor dem OGH operierte der Anwalt der Schülerin mit zwei Argumenten. Er zog zum einen die Verfassungskonformität der §§ 333 und 335 Abs. 3 ASVG in Zweifel und regte ein Herantreten an den VfGH nach Art. 140 Abs. 1 B-VG an, zum anderen machte er geltend, dass § 335 Abs. 3 ASVG seinem Wortlaut nach nicht auf den Bund, als den in diesem Fall zur Amtshaftung verpflichteten Rechtsträger abstellt, sondern vom „Träger der Einrichtung spricht, in der die Ausbildung erfolgt“. Nur dieser werde einem privaten Dienstgeber gleichgestellt. Bei den von den Gemeinden und Gemeindeverbänden zu erhaltenden öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen könne daher nur von diesen Gebietskörperschaften kein Schmerzensgeld verlangt werden. § 335 Abs. 3 ASVG gelte in diesem Fall nur für sie, nicht aber für den hier amtshaftungspflichtigen Bund.

Auf diese Argumentation soll nun abschließend näher eingegangen werden.

Die Revision in ihrer Gesamtheit zurückweisend, verfolgt der OGH dabei im Wesentlichen eine sich am Gleichheitssatz orientierende Linie.

Das AHG geht unbestrittenermaßen von einem funktionalen Organbegriff aus. Hat ein Organ einem Dritten in Ausübung der Gesetze durch rechtswidriges und schuldhaftes Tun oder Unterlassen einen Schaden zugefügt, kommt es weder auf die dienstrechtliche Stellung des Organs an noch auf den Träger der Einrichtung, der es zugewiesen ist. Entscheidend ist einzig, in welchem Vollzugsbereich das Organ tätig ist. Das ist der Grund, weshalb der Bund auch bei Pflichtschullehrern amtshaftungspflichtig wird, obwohl deren

Dienstgeber die Länder sind und die allgemein bildenden Pflichtschulen von den Gemeinden erhalten werden. Wenn Lehrer unterrichten, vollziehen sie eben in der Regel Bundesrecht im Rahmen der Bundesvollziehung. Mag das nun der für die Schule geltende Lehrplan sein, das Schulunterrichtsgesetz oder sonstiges Schulrecht.

Versteht man nun die Formulierung „Träger der Einrichtung, in der die Ausbildung erfolgt“ als Synonym für Schulerhalter, wären Schüler, die eine nicht vom Bund erhaltene Schule besuchen, plötzlich besser gestellt. Sie könnten, da § 335 Abs. 3 ASVG in diesem Fall nicht greifen würde, zusätzlich zu den ihnen aus der Unfallversicherung zustehenden Leistungen vom Bund im Rahmen der Amtshaftung auch noch angemessenes Schmerzensgeld verlangen. Ein Anspruch, der Schülern einer vom Bund erhaltenen Schule nicht zustünde, da, sobald Schulerhalter und amtshaftungspflichtiger Rechtsträger ident sind, die an die Schulerhalterfunktion anknüpfende Haftungseinschränkung des § 335 Abs. 3 ASVG auf die amtshaftungsrechtliche Seite durchschlägt. Die Frage, ob einem Schüler Schmerzensgeld zusteht, hinge somit davon ab, welche Schule zufällig besucht wird. Das jedoch kann keine sachgerechte Differenzierung im Sinn des Gleichheitssatzes sein. Um ein derart evident verfassungswidriges Ergebnis zu vermeiden, gehen die Gerichte in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass mit der Wendung „Träger der Bildungseinrichtung, in der die Ausbildung erfolgt“, nicht der Schulerhalter gemeint ist, sondern der Rechtsträger, in dessen Vollzugsbereich Ausbildungsleistungen erbracht werden.

der autor

Dr. Rainer Fankhauser ist ordentliches Mitglied der ÖGSR und Leiter der Abteilung für allgemeine Rechtsangelegenheiten im BMBWK.

Die Problematik der Mitarbeitsbeurteilung unter dem Gesichtspunkt einer rechtsstaatlichen Vollziehung

Von Johann Kepplinger



J sagt: “Dem Lehrer sind auf Grund der bestehenden Gesetzeslage im Falle subjektiver Vorgangsweise kaum Grenzen gesetzt. Aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit müsste ich auf die Vornahme einer Mitarbeitbeurteilung überhaupt verzichten!“

L sagt: “Typisch Jurist, keine Ahnung von Pädagogik!“

Ist nun ein ernsthafter Pädagogen/Juristen-Konflikt ausgebrochen? Darf die Eingangsthese, dass durch Einbeziehung der Mitarbeit in die Leistungsbeurteilung einer gewillkürten Vorgangsweise Tür und Tor geöffnet ist, überhaupt aufgestellt werden, ohne an den Grundfesten der Leistungsbeurteilung zu rütteln?

Ich meine, die dahinter stehende Frage hat gestellt zu werden. Sie muss zulässig sein, ohne bezichtigt zu werden, der Leistungsbeurteilung das pädagogische Herzstück entreißen zu wollen.

Es ist daher zu prüfen, ob die in Geltung stehenden Bestimmungen des § 18 SchUG bzw. des § 4 LBVO zur Mitarbeit ausreichend determiniert, dh. nicht derart nebulos und vom Rechtsschutzbedürfnis des Schülers aus betrachtet als bedenklich einzustufen sind. Anders formuliert: Habe ich als Schüler einen durchsetzbaren Rechtsanspruch darauf, dass nicht Erwiesenes vom Lehrer nicht einbezogen wird, umgekehrt aber positive Beiträge entsprechend Niederschlag zu finden haben?

Versuchen wir zunächst eine Antwort auf der Grundlage des Art. 18 B-VG zu finden. Gemäß dem Legalitätsprinzip kann der Gesetzgeber den Verwaltungsbehörden freies Ermessen einräumen bzw. ergibt sich ein gewisser Vollzugsspielraum auch aus der Verwendung unbestimmter Gesetzesbegriffe. Wo die Grenze zwischen ausreichender gesetzlicher Bestimmtheit und zu weit gehender Ermächtigung verläuft, kann generell nicht präzise beantwortet werden. Zum Gegenstand der Untersuchung muss allerdings festgestellt werden, dass schon die Textierung des § 18 Abs. 1 SchUG Un-

schärfen erkennen lässt, ohne dass in diese durch die taxative Aufzählung in § 4 Abs. 1 lit. a bis lit. e LBVO ausreichend Licht gebracht wird. Bleibt doch der Gesetzgeber eine Antwort darauf schuldig, **wie** im Konkreten die Mitarbeit festzustellen bzw. **was** genau unter die jeweilige Litera einzuordnen ist bzw. **welche** Gewichtung den gesammelten Beiträgen zukommt. Ich meine, jene Kriterien, an Hand derer die Mitarbeitbeurteilung erfolgt, sollten **festgelegt** und auch den Schülern vom Lehrer **bekannt** gemacht werden. Das heißt: Was spielt eine Rolle und wie werden die einzelnen Kriterien zueinander gewichtet?

Klar gestellt ist in den gesetzlichen Bestimmungen lediglich eine grundsätzliche Aufzeichnungspflicht (§ 4 Abs. 3 LBVO) bzw. das Verbot der gesonderten Beurteilung einzelner Leistungen (§ 4 Abs. 2 leg.cit.). Bringt nicht gerade letztere Bestimmung mehr Verunsicherung wegen Verlassens der Notenskala bei der Feststellung der Schülerbeiträge in den einzelnen gesetzlichen Kriterien? Gilt es doch nun, aus den summierten unter § 4 Abs. 1 lit. a bis lit. e LBVO getätigten Erhebungen bzw. einzelnen davon ein einheitliches Ganzes zu formen, geht es letztlich auch darum, eine begründbare Beurteilung auf der Notenskala (§ 14 iVm § 11 Abs. 3a LBVO) zu treffen. Die diesbezügliche Ratlosigkeit trägt dazu bei, dass in der Praxis den Erläuternden Bemerkungen zum Gesetzestext mehr Aufmerksamkeit geschenkt bzw. den Fußnoten kommentierter Gesetzesausgaben höherer Stellenwert eingeräumt wird als dem Gesetz(estext) selbst. Dabei soll hier die Frage, ob die genannten Bestimmungen einer höchstgerichtlichen Prüfung standhalten würden, nicht gestellt werden.

Bei der geschilderten Problematik ist umso mehr die Vollziehung gefordert, quasi zum Ausgleich für eine undeutliche Formulierung einer schülerfreundlichen Interpretation zum Durchbruch zu verhelfen. Ein Rechtsschutzbedürfnis in einem anzustrengenden (Einparteien)-Verfahren ist schließlich nur dort zu orten.

Etwa durch folgende Begründung:

Nach der Rechtssprechung des VwGH dienen die vom Lehrer vorzunehmenden Aufzeichnungen nicht Beweiszwecken im schulbehördlichen Verfahren und sind auch keine Prüfungsprotokolle. Dennoch sind diese Entscheidungen des Höchstgerichtes keineswegs als Aufrufe zur Verheimlichung von Mitarbeitsaufzeichnungen zu verstehen. Es wird darin bloß festgelegt, dass mangels Normierung einer bestimmten Protokollierungsform die stückweisen Lehreraufzeichnungen nicht der direkten Einschau der

dem Lehrer vorgesetzten Organe oder gar der Erziehungsberechtigten/eigenberechtigten Schüler unterliegen. In einem schulbehördlichen Verfahren gebietet sich wenigstens eine (indirekte) Offenlegung aller Vorgänge, wie der Lehrer zum Gesamtbild der „Mitarbeit“ gekommen ist sowie eine Gewichtung der gesammelten Beiträge zueinander.

Fankhauser fordert in einem Aufsatz „Die Berechtigung zum Aufsteigen als subjektives Recht“, erschienen in der Zeitschrift „Das Recht der Schule“, 3-4/87, bereits ein erhöhtes Dokumentationserfordernis für mündliche Prüfungen gem. § 5 Abs. 2 LBVO. Schließlich wären sie, wenn auch nicht von vornherein im Gesetz als Entscheidungsprüfungen konzipiert, geeignet, den Charakter einer Entscheidungsprüfung anzunehmen.

Eine solche protokollartige Zusammenfassung aller im konkreten (Berufungs-)Falle herangezogenen Schülerbeiträge, wie auch deren Gewichtung, muss erst recht für den für eine Gesamtnote so tragenden Teil der Mitarbeit gefordert werden. Es geht nicht an, nur das bloße Geheimnis der Mitarbeitsbewertung zu lüften, über Anzahl, Zustandekommen der Aufzeichnungen bzw. Gewichtung derselben den Grauschleier zu breiten.

So wird sich die „Bewertung“ der Hausübungen einer Schülerin, die 43 von im 1. Semester gegebenen 45 erbracht hat, anders niederschlagen als bei einem Schüler, der von 4 im Unterrichtsjahr geforderten Deutsch-Aufsätzen 2 „vergessen“ hat. So wird sich die festgestellte fehlende Beitragsleistung einer minder begabten Schülerin zum neu erarbeiteten Lehrstoff „Logarithmus“ dennoch niederschlagen müssen, dh. der Lehrer wird auf Grund aller gemachten Hausübungen bzw. überwiegend positiver „Stoffwiederholungen“ die Mitarbeitsbewertung nicht mit „Sehr gut“, wohl auch nicht mit „Gut“, treffen können. Bei höheren Kalkülen auf der Notenskala wird eine gewisse Eigenständigkeit gefordert werden müssen. Umgekehrt wird man die Mitarbeit eines Schülers, der seine Sprechkompetenz je Semester in 3 abgefragten Fällen unter Beweis stellte (jeweils Plus), trotz einer Anzahl „vergessener Hausübungen“ und 3 Minus (von 6 „Vokabeltests“) nicht an der unteren Skala beurteilen können. Unbestreitbar darf nicht Erhobenes, weil der Lehrer beispielsweise einem Schüler positive Beiträge bei neu erarbeitetem Lehrstoff nicht zutraut, nicht bewertet werden. Äußerst strittig zu beurteilen wäre auch meiner Meinung nach der durchaus realistische Sachverhalt, dass es wegen der Kürze des 2. Semesters in einer Abschlussklasse, begleitet mit geringfügigem Fehlen eines Schülers, zu keiner einzigen Aufzeichnung der Mitarbeit durch den Lehrer mehr gekommen ist. Gemeint ist, ob im Berufungsfalle bereits zwingend eine kommissionelle Prüfung anzuberaumen ist oder ob auf Grund der Aufzeichnungen des 1. Semesters, das hinsichtlich der Dauer des Unterrichtsjahres $\frac{3}{4}$ davon umfasste, eine

Mitarbeitsbewertung als Jahresbewertung gegeben werden und damit ein Abschluss erfolgen kann.

An Hand dieser Beispiele sollte ersichtlich gemacht werden, dass Transparenz in die Mitarbeitsbewertung nur gebracht werden kann durch Bekanntgabe der erhobenen bzw. der in Relation gebrachten Mitarbeitbeiträge unter Bezugnahme auf alle oder einzelne Kriterien des § 4 Abs. 1 lit. a bis lit. e LBVO. Allein auf diese Weise kann der Begründungspflicht in einem schulbehördlichen Verfahren entsprochen werden. Andernfalls würde sich die Pflicht zur „Überprüfung“ der zustande gekommenen Mitarbeitsbewertung im „Gutachten“ des pädagogischen Sachverständigen darin erschöpfen, lapidar die „Mitarbeitsbewertung“ befundmäßig zu übernehmen. Dass dies im offenen Widerspruch zu den Beweisregeln und Grundsätzen des AVG stehen würde, braucht nicht ausdrücklich betont zu werden.

Versuchen wir zur Untermauerung die getätigten Aussagen an weiteren Beispielen fest zu machen und den Stellenwert der Mitarbeitsbewertung im Vergleich zu den sonstigen Beurteilungskriterien (zB Schularbeiten, mündliche Prüfungen) zu durchleuchten.

Nehmen wir an, dass die Mathematik-Probleme des Schülers X dem Lehrer seit Jahren bekannt sind. Im abgelaufenen Schuljahr lautete die Schularbeitenreihe auf 5, 5, 4/5, 4. Die Mitarbeit wurde je Semester mit 5 ausgewiesen. Die Gesamtbewertung zum Abschluss des 1. Semesters lautete nach durchgeführter mündlicher Prüfung auf 4. Bei der Schülerin Y wurde in Physik die Jahresbewertung ausschließlich auf Grund der Mitarbeit, also ohne Durchführung von Schularbeiten, Tests getroffen, ja nicht einmal Stoffwiederholungen in schriftlicher Form wurden vorgenommen. Gehen wir davon aus, dass in beiden Fällen die gegebenen negativen Beurteilungen der Mitarbeit subjektiv waren und nicht näher belegt werden konnten. Welcher dieser beiden Schüler ist im Falle einer schulbehördlichen Anfechtung, dh. negative Beurteilung inklusive fehlender Aufstiegs Klausel, besser gestellt, kann eher erwarten, sein Recht durchzusetzen?

Aus § 3 Abs. 5 LBVO ist zu folgern, dass bei Schüler X die Beurteilung der Mitarbeit grundsätzlich auf eine Stufe mit den schriftlichen Leistungen zu stellen ist, während die Schülerin Y die zu Unrecht getroffene Mitarbeitsbewertung zunächst allein gegen sich gelten lassen muss. Beiden Fällen ist gemeinsam, dass bereits eine richtige Weise mit „Genügend“ vorge-

nommene Mitarbeiterbeurteilung auf direktem Wege, also ohne Vornahme einer mündlichen Prüfung, zu einer positiven Jahresbeurteilung geführt hätte.

Unschwer ist zu ersehen: Schüler X ist besser gestellt, da er mehrheitlich positiv absolvierte Schularbeiten, zuletzt mit aufsteigender Tendenz, „für sich“ ins Treffen führen kann. Bei der Schülerin Y muss vom Stande „Null“ ausgegangen werden.

Da in einem schulbehördlichen Verfahren die Beweise von Amts wegen zu erheben sind, vom Lehrer aber kaum verwertbares Material zur Verfügung gestellt wurde, eröffnen sich der Berufungsbehörde folgende Möglichkeiten:

- dem Schüler X unter Stattgebung der Berufung die Beurteilung auf „Genügend“ abzuändern (verfahrensrechtlich nicht einwandfrei, da die Behörde von einem erwiesenen Sachverhalt auszugehen hat, ein „Genügend“ als Mitarbeiterbeurteilung keineswegs eine feststehende Tatsache darstellt).
- Schüler X in Mathematik, Schülerin Y in Physik, zur Feststellung des wahren Sachverhaltes einer kommissionellen Prüfung (§ 71 Abs. 4 SchUG) zu unterziehen und auf Grundlage dieser entweder der Berufung stattzugeben oder diese abzuweisen (§ 71 Abs. 6 leg.cit.).

Die im letzteren Fall verbundenen Erschwernisse müssen die beiden Schüler auf sich nehmen, um die Chance auf Erzielung einer positiven Jahresbeurteilung zu wahren, ungeachtet der Tatsache, dass die jeweiligen Lehrer wesentliche (Dokumentations-)Pflichten verletzt hatten.

Resümee:

Der Schüler wurde in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts aus der „Geiselhaft des besonderen Gewaltverhältnisses“, einer Rechtfertigungs-Theorie auch für subjektive Lehrer-Vorgangsweisen im Bereich der Leistungsbeurteilung, befreit und in den Rechtsstaat übernommen. Er hat daher Anspruch auf einwandfreie objektive Behandlung. Den in der Mitarbeiterbeurteilung vorherrschenden Defiziten legistischer Art muss, ohne die Forderung nach „Abschaffung“ zu erheben, im Bereiche der Vollziehung durch Einforderung genauer Dokumentationen, sowohl was die zur Mitarbeit vom Lehrer als relevant betrachteten Beiträge, als auch deren Gewichtung zueinander anbelangt, begegnet werden. Im Zweifelsfalle gebietet sich eine schülerfreundliche Auslegung bzw. eine entsprechende verfahrensrechtliche Vorgangsweise.

der autor

WHR Dr. Johann Kepplinger ist Landeskoordinator der ÖGSR für Oberösterreich und Leiter der Schulrechtsabteilung beim LSR für Oberösterreich.

Administrativer Instanzenzug in der Schulverwaltung

Von Klaus Perko



Es ist ein besonderes Kennzeichen des österreichischen Verwaltungsverfahrensrechtes, dass grundsätzlich alle Bescheide durch Berufung an die im Instanzenzug übergeordnete Verwaltungsbehörde anfechtbar sind. Sofern gesetzlich nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, geht der Instanzenzug immer bis zur organisatorisch höchsten sachlich zuständigen Behörde.

Das Berufungsrecht ist rechtsstaatlich von höchster Bedeutung, sowohl für die Durchsetzung subjektiver Rechtsansprüche, als auch für die objektive Sicherung der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung. Die Tatsache, dass gegen manche Arten von Entscheidungen praktisch kaum Berufungen vorkommen, ist keinesfalls als Indiz für die Entbehrlichkeit der Berufungsmöglichkeit zu interpretieren, zumal schon die bloße Zulässigkeit eines Rechtsmittels präventiv gegen mögliche Rechtsverletzungen wirkt.

Im Rahmen der gegenwärtigen Diskussionen zur Verwaltungsreform (mit den vorrangigen Zielen der Kostenminimierung und Effizienzsteigerung) wurde verschiedentlich der Vorschlag gemacht, künftig administrative Instanzenzüge überhaupt abzuschaffen und stattdessen gegen alle Bescheide unmittelbar die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof (bzw. an andere, neu zu schaffende verwaltungsgerichtliche Instanzen) zuzulassen.

Eine im Ergebnis analoge Situation wäre auf schulrechtlichem Gebiet teilweise gegeben, wenn infolge einer Verfassungsänderung die Vollziehung der Schulgesetze in die Kompetenz der Länder übertragen würde und die Zuständigkeiten des Landesschulrates auf die Landesregierung übergängen: Bei dieser Konstellation stünde das Bundesministerium nicht mehr als Berufungsinstanz zur Verfügung, so dass in allen Fällen, in denen derzeit der Landesschulrat in erster Instanz mit Berufungsmöglichkeit entscheidet, künftig kein administratives Rechtsmittel mehr zulässig wäre.

Aus rechtlicher Sicht sollte Folgendes bedacht werden:

Die Möglichkeit einer Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof gegen Bescheide der letzten Instanz ist selbstverständlich unabdingbar und muss auf jeden Fall aufrecht erhalten bleiben. Die Beschwerde kann allerdings einen vorhergehenden verwaltungsbehördlichen Instanzenzug nicht ersetzen. Für die betroffene Partei ergeben sich bei einer Beschwerde – im Gegensatz zur Berufung nach den Verwaltungsverfahrensgesetzen – folgende Erschwernisse bzw. Nachteile:

1. Anwaltszwang
2. Kostenrisiko
3. längere Verfahrensdauer
4. lediglich kassatorische Entscheidungen, so dass ein neuer Bescheid der Verwaltungsbehörde, gegebenenfalls nach neuer Durchführung des Verfahrens, notwendig wird
5. nur Überprüfung der Rechtmäßigkeit, nicht aber der Zweckmäßigkeit und des Ermessens (nur Ermessensmissbrauch oder Ermessensüberschreitung führt zur Aufhebung)
6. keine direkte Überprüfung der Sachverhaltsfeststellung und der Beweiswürdigung (nur die Verletzung von Verfahrensvorschriften führt zur Aufhebung)

Wenn hingegen die sachlich zuständige Oberbehörde als Berufungsinstanz entscheidet, hat sie das Verfahren neu durchzuführen, sie kann notwendige Ergänzungen des Ermittlungsverfahrens selbst vornehmen und ist berechtigt, sowohl im Spruch als auch hinsichtlich der Begründung ihre Anschauung an die Stelle jener der Unterbehörde zu setzen und demgemäß den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung abzuändern (siehe § 66 Abs. 4 AVG). Gleichzeitig mit der Berufungsentscheidung kann sie auch alle erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen treffen, gegebenenfalls auch Regelungen für künftige ähnliche Fälle vorsehen. Auch bei Abweisung der Berufung kann gegebenenfalls im Aufsichtsweg eine alternative Lösung für den Berufungswerber gefunden werden, auch wenn dies von der Behörde 1. Instanz ursprünglich nicht ins Auge gefasst wurde. Alle diese Möglichkeiten sind einer verwaltungsgerichtlichen Instanz mit reiner Rechtskontrolle hingegen verwehrt.

Es ergibt sich somit, dass aus rechtsstaatlichen Gründen weiterhin administrative Berufungsmöglichkeiten vorzusehen bzw. beizubehalten sind, sofern es sich nicht um Angelegenheiten von nur untergeordneter Bedeutung handelt. Gerade im Schulwesen sind viele Entscheidungen von besonderer Dringlichkeit (zB Zulassung zu Prüfungen, Aufnahme in eine Schule, Nichtberechtigung zum Aufsteigen udgl.), so dass ein nachprüfendes verwaltungsgerichtliches Beschwerdeverfahren auf Grund seiner Dauer für die Partei kaum einen praktischen Nutzen hätte.

Es gibt zwar Überlegungen, auch in einem quasi-verwaltungsgerichtlichen Verfahren (zB vor dem UVS) teilweise auch eine Sachverhalts- und/oder Ermessensüberprüfung vorzusehen, eine tatsächliche inhaltliche Überprüfung und neue Entscheidung in der Sache selbst, verbunden mit allfälligen aufsichtsbehördlichen Maßnahmen, scheint in diesem Zusammenhang jedoch kaum denkbar. Der missglückte § 67h AVG in der Fassung des Verwaltungsreformgesetzes 2001, wonach die belangte Behörde selbst festlegen kann, in welchem Umfang der angefochtene Bescheid vom UVS überprüft werden kann, mag hier als warnendes Beispiel dienen!

In wichtigen Angelegenheiten ist eine Berufung gegen Entscheidungen von Organen der Schule an die Schulbehörde 1. Instanz nicht ausreichend, zumal die Schule das AVG nicht anzuwenden hat, so dass eine weitere Berufung gegen die Entscheidung der Schulbehörde 1. Instanz notwendig ist. Das Argument der Verzögerung einer endgültigen Entscheidung kommt hier deswegen nicht zum Tragen, da es der Partei ja ohnehin überlassen bleibt, die Entscheidung der Schulbehörde 1. Instanz zu akzeptieren und auf ein weiteres Rechtsmittel zu verzichten. (De facto handelt es sich immer um Einparteienverfahren.)

Abschließend seien beispielsweise einige Angelegenheiten aufgezählt, in denen ein administratives Berufungsrecht im mindestens gleichen Ausmaß wie bisher weiterhin gesichert werden müsste:

- Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfes; Nichtaufnahme in eine Schule;
- Nichtberechtigung zum Aufsteigen;
- Nichterfolgreicher Abschluss der letzten Schulstufe;
- Nichtbestehen einer abschließenden Prüfung;
- Ausschluss aus einer Schule;
- sonstige Beendigung des Schulbesuches;
- Untersagung der Errichtung einer Privatschule;
- Untersagung der Verwendung von Lehrern an Privatschulen;
- Nichtgewährung von Schülerbeihilfen usw.

der autor

Dr. iur. Klaus Perko ist ordentliches Mitglied der ÖGSR und Leiter der Schulrechtsabteilung beim LSR für Steiermark.

Modularisierung der Berufsausbildung

Von Angelika Schneider



Die Modularisierung der Berufsausbildung ist eines der im Regierungsprogramm vorgesehenen Ziele. Infolge dessen wurde ab Herbst 2003 von einer Arbeitsgruppe bestehend aus Vertretern der Arbeitnehmerseite, der Arbeitgeberseite, der Länder, des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) und des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur (BMBWK) in mehreren Sitzungen ein Vorentwurf zu einer Novelle zum Berufsausbildungsgesetz erarbeitet.

Ziel der modularisierten Berufsausbildung ist eine umfassende Modernisierung der Lehrlingsausbildung, eine Reduktion der Vielzahl der Lehrberufe auf eine realistische Zahl im Sinne einer schlankeren Organisation und sowie die Hebung der Qualität der Lehrausbildung. In einem Vorentwurf zur Novelle des Berufsausbildungsgesetzes (BAG), BGBl. Nr. 142/1969, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2003, wurden ua. folgende neue Inhalte vorgesehen:

§ 8 Abs. 4 des Vorentwurfes lautet: „Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit kann in den Ausbildungsvorschriften eine modulare Ausbildung festlegen. Ein modularer Lehrberuf hat ein **Grundmodul** und zumindest ein **Hauptmodul** zu umfassen. Das Grundmodul hat die Fertigkeiten und Kenntnisse vorzusehen, die den grundlegenden Tätigkeiten eines Lehrberufes oder mehrerer Lehrberufe eines bestimmten Berufsbereiches entsprechen. Im Hauptmodul sind jene Fertigkeiten und Kenntnisse festzulegen, die den dem Lehrberuf eigentümlichen Tätigkeiten und Arbeiten entsprechen. Die Mindestdauer eines Grundmoduls beträgt zwei Jahre, die Mindestdauer eines Hauptmoduls beträgt ein Jahr. Wenn dies auf Grund der besonderen Anforderungen des Lehrberufes für eine sachgemäße Ausbildung zweckmäßig ist, kann ein Grundmodul mit einer Mindestdauer von einem Jahr festgelegt werden; in diesem Fall ist in der Ausbildungsordnung die Gesamtdauer eines modularen Lehrberufes als Summe der Dauer von Grundmodul und Hauptmodul zumindest mit drei Jahren festzulegen. Die Ausbildungsinhalte des Grundmoduls haben im Zusammenhalt mit den Ausbildungsinhalten des

Hauptmoduls die Beruflichkeit im Sinne des § 5 Abs. 1 bis 3 BAG sicherzustellen. Für einen modularen Lehrberuf muss zusätzlich zumindest ein **Spezialmodul** im Rahmen der Erstausbildung festgelegt werden, welches weitere spezielle Kenntnisse und Fertigkeiten eines Berufes oder Berufsbereiches umfasst. Die Dauer eines Spezialmoduls kann zwischen einem halben und einem Jahr betragen. In der Ausbildungsordnung ist auch festzulegen, inwiefern ein Grundmodul mit dem Hauptmodul oder Spezialmodul eines anderen Berufes oder Berufsbereiches kombiniert werden kann.“

In den Erläuterungen zu § 8 dieses Vorentwurfes zum Berufsausbildungsgesetz wird nur von einer Spezialisierung im Zusammenhang mit dem Hauptmodul und nicht von einem Spezialmodul gesprochen.

Durch die neue Ergänzung des § 12 Abs. 2 Z 3 BAG wird bestimmt, dass der Lehrvertrag die Bezeichnung des Lehrberufes und dessen Dauer und darüber hinaus im Falle der Festlegung des Lehrberufes in modularer Form gem. § 8 Abs. 4 BAG die Bezeichnung des Grundmoduls, des Hauptmoduls und **gegebenenfalls** des Spezialmoduls zu beinhalten hat sowie die dafür festgesetzte Dauer der Lehrzeit.

Im Hinblick auf die Dauer der Lehrzeit wird in einem neuen § 6 Abs. 2a BAG ebenfalls eine bloße „**Kann-Bestimmung**“ bezüglich des Spezialmoduls vorgesehen.

Wird in den Ausbildungsvorschriften die Modularisierung festgelegt, so kann die Überführung der herkömmlichen Lehrberufe in modulare Lehrberufe in der Weise erfolgen, dass entweder im Lehrvertrag **ein Grundmodul und ein Hauptmodul** oder **ein Grundmodul, ein Hauptmodul und ein Spezialmodul** für den Abschluss des Lehrberufes vorgesehen werden.

Wenn nun die Berufsausbildung in einem Lehrberuf einmal ohne und einmal mit Spezialmodul erreicht werden kann, so könnte argumentiert werden, dass es sich beim Spezialmodul um Inhalte handelt, die für den Abschluss des betreffenden Lehrberufes nicht unbedingt erforderlich sind und daher nicht unter den Begriff Ausbildung, sondern unter den Begriff betriebliche Weiterbildung zu subsumieren wären.

Allerdings bestimmt § 21 des Schulpflichtgesetzes, dass die Dauer der Berufsschulpflicht mit dem Eintritt in ein Lehrverhältnis beginnt und bis zu dessen Ende dauert.

Wenn nun im Lehrvertrag auch ein Spezialmodul festgesetzt wird, so knüpft daran ex lege die Berufsschulpflicht an. Dies bewirkt wiederum eine schleichende Berufsschulzeiterweiterung und erfordert eine Anpassung der Lehrpläne für Berufsschulen.

Im Rahmen der Vorbesprechungen zu diesem Vorentwurf des BAG wurde von Seiten der Ländervertreter als auch des BMBWK klargestellt, dass sowohl der Bund als auch die Länder nur bereit sind, eine qualitätsvolle schulische Ausbildung sicherzustellen und zu finanzieren, nicht aber etwaige Weiterbildungsmaßnahmen. Sollte es zu einer Ausweitung der Berufsschulzeit kommen, würde dies erhebliche Mehrkosten im Hinblick auf den Schülerhaltungsaufwand sowie vermehrte Personalkosten nach sich ziehen. Des Weiteren ist zu bedenken, dass eine zu spezialisierte Ausbildung dem Jugendlichen die Chance nimmt, am Arbeitsmarkt flexibel eingesetzt werden zu können.

Ein Begutachtungsverfahren zur BAG-Novelle wird in den nächsten Wochen vom BMWA eingeleitet werden.

die Autorin

OR Mag. Angelika Schneider ist ordentliches Mitglied der ÖGSR und als Juristin in der Abteilung Legistik - Bildung im BMBWK tätig.

Veröffentlichung von Schülerfotos auf der Schulhomepage?

Von Andreas Bitterer



In den letzten Jahren haben die multimedialen Informations- und Kommunikationstechnologien in verschiedensten Formen Einzug in die Schulen gehalten. Neben den Fragen technischer und mediendidaktischer Gestaltung etwa hinsichtlich einer Schulhomepage stehen die Schulen vor einer Vielzahl von Rechtsfragen, denn immer dort, wo Texte, Musik oder Bilder verwendet werden, muss geprüft werden, ob an den Materialien Urheberrechte bestehen, wer Inhaber dieser Rechte ist, ob die Einbindung der Materialien der Zustimmung

der Urheber bedarf und von wem Nutzungsrechte erworben werden können. Im Konkreten soll die beabsichtigte Verwendung des Fotos eines Schülers im Rahmen der Schulhomepage unter urheberrechtlichen Aspekten beleuchtet werden.

Das österreichische Urheberrechtsgesetz (UrhG) regelt einerseits das Urheberrecht im engeren Sinn („Werke“ als Schutzobjekte, „Urheber“ als Schutzsubjekte, Verwertungsrechte für den Urheber, Schutz seiner geistigen Interessen am Werk) und andererseits die verwandten Schutzrechte (Leistungsschutzrechte für Vorträge, für Lichtbilder udgl.). Das UrhG enthält – systemwidrig – auch persönlichkeitsrechtliche Regelungen wie den Bildnisschutz. Dabei muss das Personenbildnis (Gemälde, Fotos) nicht dem Werkbegriff des UrhG entsprechen. § 78 Abs. 1 UrhG verbietet die öffentliche Ausstellung sowie die Verbreitung von Personenbildnissen auf andere Art, wodurch sie der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, unter anderem dann, wenn dadurch berechnete Interessen des Abgebildeten verletzt würden. Näheres dazu führt die einschlägige Judikatur des OGH im Grundsätzlichen aus:

„... Der Gesetzgeber führt in den EB zum UrhG 1936 dazu aus, dass sich der Bildnisschutz nur arbiträr gestalten lasse: „Die Vielgestaltigkeit der Verhältnisse schließt eine erschöpfende Aufzählung der Fälle aus, in denen Bildnisse verbreitet werden dürfen. ... Nun hat aber niemand - wie Kohler (Kunstwerkrecht, Seite 159) treffend bemerkt - das Recht zu sagen, „er wandle mit der Wolkenhülle der Pallas Athene in der Welt herum, und es sei verboten, den gespenstigen Schein zu zerstören, der sich um ihn hülle. Der Mensch lebt nicht in einer Verdeckung und Vermummung; er lebt als Naturwesen offen und ehrlich in der Welt; mithin wird der, den man auf solche Weise wiedergibt, nicht etwa unbefugt in eine neue Welt hineingeschoben, sondern man hält nur das Bild fest, mit welchem er leibhaftig der Öffentlichkeit gegenübertritt“. Wohl aber muss jedermann gegen Missbräuche seiner Abbildung in der Öffentlichkeit geschützt werden, also namentlich dagegen, das er durch eine öffentliche Ausstellung oder andere Verbreitung seines Bildnisses bloßgestellt, dass dadurch sein Privatleben der Öffentlichkeit preisgegeben oder dass sein Bildnis öffentlich auf eine Art benutzt wird, die zu Missdeutungen Anlass geben kann oder entwürdigend oder herabsetzend wirkt. ...“

Das Recht am eigenen Bild ist also als Ausfluss des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (§ 16

ABGB) des Abgebildeten (Buchner, Das Persönlichkeitsrecht des Abgebildeten, FS 50 Jahre Urheberrechtsgesetz, 21 mwN) zu sehen. Die Schutzvorschrift des § 78 UrhG bezweckt, jedermann im Rahmen einer Interessenabwägung die Entscheidung darüber zu bewahren, wem gegenüber er aus seiner Anonymität heraustritt und auf diese Weise Dritten ermöglicht, einen Zusammenhang zwischen dem Namen seiner Person und seinem Bild herzustellen. In diesem Sinne kann die einmal erteilte Zustimmung zur Bildveröffentlichung vom Abgebildeten auch widerrufen werden; bei Minderjährigen sind die Vertretungsregelungen des ABGB zu beachten.

Durch § 78 UrhG soll jedermann gegen einen Missbrauch seiner Abbildung in der Öffentlichkeit geschützt werden. Der Missbrauch kann nun darin bestehen, dass das Bildnis auf eine Art benützt wird, die zur Missdeutungen Anlass geben kann und die entwürdigend oder herabsetzend wirkt oder das Fortkommen des Abgebildeten beeinträchtigt (MR 1995, 229). Maßgeblich ist eine mit der Bildnisveröffentlichung verbundene Preisgabe der Identität des Betroffenen in Verbindung mit Umständen, die sein Fortkommen beeinträchtigen (MR 2000, 301 - Chinesen-Koch), womit in seine berechtigten Interessen eingegriffen wird. Das Gesetz legt dem Begriff der „berechtigten Interessen“ nicht näher fest, weil es bewusst einen weiten Spielraum offen lassen wollte, um den Verhältnissen des Einzelfalls gerecht zu werden (MR 1995, 226 - Bombenterror). Bei der Beurteilung ist der mit dem veröffentlichten Bild zusammenhängende Text zu berücksichtigen (MR 1993, 61).

Im Zusammenhang mit Internetauftritten von Firmen, die als Gestaltungselement Fotos der Mitarbeiter verwenden, verletzt die Verwendung des Bildes einer Person ohne ihre Zustimmung nach ständiger Rechtsprechung die berechtigten Interessen des Abgebildeten schon deshalb, weil sich dieser dem Verdacht ausgesetzt sieht, sein Bildnis für Werbezwecke zur Verfügung gestellt zu haben, was im Rahmen einer Präsentation von Mitarbeitern via Firmenhomepage zweifelsohne beabsichtigt ist (ÖBl 1995, 284; ÖBl 1998, 298; MR 2002, 28).

Folglich dürfte eine Firma Fotos von ihren Mitarbeitern nur mit deren ausdrücklichem Einverständnis ins Internet stellen, was in der Praxis wohl oft nicht der Fall ist. Gerade die vielfältigen Missbrauchsmöglichkeiten des Internet (Downloads, Fotomontagen udgl.) machen eine ausdrückliche Genehmigung des Mitarbeiters notwendig. Der OGH wertet das Verhalten des Dienstgebers, ohne Rückfrage das Bild eines Arbeitnehmers ins Internet zu geben, und seine Weigerung dieses zu entfernen, als Verstoß gegen den Bildnisschutz. Die Treuepflicht von Arbeitnehmern kann als Rechtfertigungsgrund nicht herangezogen werden, weil aus ihr

eine Verpflichtung des Arbeitnehmers, Derartiges zu dulden, nicht abgeleitet werden kann.

Ausgehend von diesen im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses angestellten bildnisschutzrechtlichen Überlegungen, stellt meines Erachtens auch die rückfragelose Verwendung des Lichtbildes eines Schülers in der Homepage der Schule einen Verstoß gegen den Bildnisschutz (§ 78 UrhG) dar, der auch nicht mit dem „Anstaltsverhältnis“ (Schüler im besonderen Gewaltverhältnis zur Anstalt Schule) gerechtfertigt werden kann, zumal die Homepage der Schule durchaus auf Werbezwecke ausgerichtet ist.

Des Weiteren sind die Rechte des Lichtbildaufnehmers (des Fotografen) gemäß §§ 73 ff UrhG zu beachten (Leistungsschutz). Denn wer ein Lichtbild (Foto) aufnimmt, hat das ausschließliche Recht ua. es zu vervielfältigen, zu verbreiten und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Das im Zuge der Urheberrechtsnovelle 2003 implementierte Zurverfügungstellungrecht umfasst das Recht der interaktiven (drahtgebunden oder drahtlos) Zugänglichmachung des Lichtbildes für die Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl und somit auch die Bereitstellung von Fotos im Internet. Dieses Recht erfährt durch § 75 UrhG eine Abschwächung. Hinsichtlich bestellter Lichtbilder darf der Besteller einzelne Vervielfältigungsstücke herstellen und diese unentgeltlich verbreiten. Wenn das Lichtbild jedoch im Internet genutzt wird, müssen Lichtbildhersteller um Erlaubnis gefragt werden, weil andernfalls eine unberechtigte Vervielfältigung bzw. Zurverfügungstellung vorliegt, die zu Unterlassungs- bzw. Schadenersatzansprüchen führen kann.

der autor

Mag. Andreas Bitterer ist stellvertretender Kassier der ÖGSR. Er ist Leiter der Abteilung III/4 (Fremdlegistik, Verbindungsdienste) und Mitarbeiter der Abteilung III/2 (Legistik - Bildung) im BMBWK sowie Mitglied der Berufungskommission beim Bundeskanzleramt.



Schulversuche

2. Teil: Schulversuche an Privatschulen

Von Andrea Götz



„An Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht bedarf ein vom Schulerhalter beabsichtigter Schulversuch der Bewilligung des zuständigen Bundesministers, um die im Wege des Landesschulrates anzusehen ist. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Bestimmungen des [§ 7] Abs. 1 [SchOG] erfüllt werden, ein Schulversuchsplan gemäß Abs. 2 vorliegt und der im Abs. 7 angeführte Hundertsatz nicht überschritten wird. Die Bewilligung umfasst auch die Genehmigung des Schulversuchsplanes“, lautet § 7 Abs. 4 des Schulorganisationsgesetzes, welcher die gesetzliche Grundlage für die Durchführung von Schulversuchen an Privatschulen darstellt.

Für Schulerhalter privater Schulen mit Öffentlichkeitsrecht besteht somit – im Gegensatz zu an einem Schulversuch an öffentlichen Schulen interessierten Personen – ein (bedingter) Rechtsanspruch auf „Bewilligung eines Schulversuches“.

Hier wird erstmals sichtbar, dass das System der Durchführung von Schulversuchen bei öffentlichen und privaten Schulen nicht gleich ist. Wie bereits im 1. Teil zu diesem Thema (siehe Newsletter 1/03 S. 8) dargestellt wurde, werden Schulversuche an öffentlichen Schulen vom zuständigen Bundesminister durchgeführt und nicht „bewilligt“. Das Schulversuchskonzept, welches die Schule (der Schulleiter) im Wege des Landesschulrates dem Bundesministerium vorlegt, ist formalrechtlich auch kein „Antrag“, sondern lediglich eine Willenserklärung der Betroffenen, einen bestimmten Schulversuch durchführen zu wollen und hat gleichzeitig die notwendigen Zustimmungsergebnisse (§ 7 Abs. 5 SchOG) zu dokumentieren.

An Privatschulen bedarf ein Schulversuch der Bewilligung des Ministers. Meines Erachtens ist diese Bestimmung bereits sprachlich verfehlt. Denkbar sind zwei Interpretationen dieser Textpassage:

1. Der Antrag auf Durchführung eines Schulversuches muss/kann bewilligt werden oder
2. die Durchführung des Schulversuches muss/kann bewilligt werden.

Die erste Variante würde bedeuten, dass der Schulerhalter den Antrag stellt, der Minister möge an seiner Schule einen bestimmten Schulversuch durchführen. Wird der Antrag bewilligt, so reiht sich die private Schule in den Reigen der anderen Schulstandorte ein

und der Minister führt auch dort, wie an den öffentlichen Schulen, den Schulversuch durch.

Anders bei Variante 2: Hier beantragt der Schulerhalter, den Schulversuch selbst durchführen zu dürfen.

Welcher Interpretation ist nun zu folgen?

Vor dem Hintergrund der Intention von Schulversuchen, wie sie in Teil 1 dargelegt wurde, kann wohl die Durchführung nur durch den Bundesminister erfolgen. Wenngleich die praktische Durchführung der konkreten Erprobungsmaßnahmen gewissermaßen vor Ort durch die Lehrer und Schüler der jeweiligen Schule erfolgt, umfasst der gesetzlich verwendete Begriff der „Durchführung“ darüber hinaus letztendlich wesentlich mehr als die Umsetzung des Schulversuchsplanes an den einzelnen Schulstandorten; unter Durchführung ist hier die gesamte, umfassende Befassung mit dem Projekt, von der Erstellung des Konzeptes über begleitende und evaluierende Maßnahmen (durch die Schulaufsicht) bis hin zur allfälligen Überleitung ins Regelschulwesen, zu verstehen.

Mir ist durchaus bewusst, dass die langjährig geübte Verwaltungspraxis – rein von der sprachlich formulierten Bescheidspraxis her – diesem Ergebnis nicht entspricht. Ich denke aber auch, dass eine exakte sprachliche Formulierung, dass nämlich stets der Minister einen Schulversuch (sowohl an öffentlichen als auch an privaten Schulen) durchführt, der Sache dienlich wäre. So wird nämlich auch bewusst, dass der oben erwähnte Rechtsanspruch des privaten Schulerhalters nur ein bedingter ist. Fälschlicher Weise wird leider oftmals die Auffassung vertreten, dass Schulversuche an privaten Schulen ohne Wenn und Aber zu bewilligen sind, sofern entsprechende Anträge nur rechtzeitig eingebracht wurden. Dabei wird verkannt, dass das Gesetz in der zitierten Bestimmung eben lediglich einen bedingten Rechtsanspruch auf Genehmigung vorsieht.

Die Bedingungen, von welchen die Genehmigung abhängig zu machen ist, können erst bei genauerer Betrachtung des zweiten Satzes des § 7 Abs. 4 SchOG erkannt werden. Dabei ist die letzte der drei Bedingungen wohl am einfachsten zu erkennen, da sie keiner Interpretation bedarf: die 5-Prozentgrenze (bundes- bzw. landesbezogen) darf nicht überschritten werden. Wie sieht es aber mit den beiden anderen Voraussetzungen aus? Wie lauten „die Bestimmungen des Abs. 1“ die zu erfüllen sind? (§ 7 Abs. 1 SchOG – siehe Lexikon)

Die maßgebliche Bestimmung ist offenbar die Forderung, dass der Schulversuch der Erprobung besonderer pädagogischer oder schulorganisatorischer Maßnahmen dienen muss. Oftmals entsteht der Eindruck, dass ein „Schulversuchskonzept“ vorgelegt wird, das gar nicht das Ziel verfolgt, flächendeckend ins Regelschulwesen übergeführt zu werden, sondern das an einem Schulstandort „regionales Schulrecht“ schaffen soll. Das Wort „Erprobung“ indiziert jedoch gleichzeitig, dass in Folge die Maßnahme – zumindest theoretisch, nämlich dann, wenn sie sich bewährt hat - ins Regelschulwesen übergeführt werden kann bzw. soll. Kein Erprobungsbedarf besteht bei Maßnahmen, die von vornherein betrachtet einer Realisierung in der Regelform nicht zugänglich sind bzw. deren Realisierung nicht ins Auge gefasst wird. Ebenso wenig sind mE Schulversuche obsolet, die nach einer ersten Erprobungsphase nicht oder aber in einer ganz bestimmten, adaptierten Form ins Regelschulwesen übergeführt wurden. So wurden etwa über Jahre Schulversuche zur Oberstufenreform durchgeführt. Nachdem nunmehr die Oberstufenreform legislativ umgesetzt ist, erübrigen sich mE bis auf weiteres entsprechende Schulversuche. Nun sollte erst einmal beobachtet und evaluiert werden, ob sich das neue System bewährt. Ohne Erfahrungen mit dem neuen Regelsystem zu haben, kann es ja kaum Sinn machen, etwas Abweichendes zu erproben.

In diesem Sinne ist jedenfalls zu prüfen, ob die Bestimmungen des Abs. 1 tatsächlich vorliegen. Dies führt letztendlich zum Ergebnis, dass die Entscheidung, ob der Antrag auf Durchführung eines Schulversuches in der vorgeschlagenen Form einer „Bewilligung“ zugänglich ist, dem Bundesminister obliegt. Besteht kein Erprobungsbedarf hinsichtlich einer geplanten Maßnahme, dann liegt die Bedingung des § 7 Abs. 1 SchOG nicht vor und wäre der Antrag des Schulerhalters abzuweisen.

Die dritte der in § 7 Abs. 4 SchOG genannten Bedingungen ist das Vorliegen eines Schulversuchsplanes gemäß Abs. 2 (§ 7 Abs. 2 SchOG – siehe Lexikon). Die inhaltlichen Anforderungen an einen Schulversuchsplan wurden bereits im 1. Teil dargelegt. Enthält der vorgelegte Schulversuchsplan letztlich nicht die erforderlichen Angaben, so wäre auch dies ein Grund für eine Nichtgenehmigung, sprich für eine Abweisung des Antrages auf Durchführung des Schulversuches.

Meines Erachtens führt die dargelegte Argumentationskette nicht nur zu einem schlüssigen und stimmigen Gesamterprobungskonzept in unserer Bildungslandschaft, sondern führt im Ergebnis zu einer Gleichbehandlung öffentlicher und privater Schulen, was die Möglichkeiten im Schulversuchsbereich anbelangt.

LEXIKON

SchOG, § 7. (1) Soweit dem Bund die Vollziehung auf dem Gebiet des Schulwesens zukommt, kann der zuständige Bundesminister oder mit dessen Zustimmung der Landesschulrat (Kollegium) zur Erprobung besonderer pädagogischer oder schulorganisatorischer Maßnahmen abweichend von den Bestimmungen des II. Hauptstückes Schulversuche an öffentlichen Schulen durchführen. Hierzu zählen auch Schulversuche zur Entwicklung neuer Lehrplaninhalte sowie zur Verbesserung didaktischer und methodischer Arbeitsformen (insbesondere sozialer Arbeitsnormen) an einzelnen Schularten.

SchOG, § 7. (2) Als Grundlage für Schulversuche sind Schulversuchspläne aufzustellen, die das Ziel der einzelnen Schulversuche, die Einzelheiten ihrer Durchführung und ihre Dauer festlegen. Die Schulversuchspläne sind in den Schulen, an denen sie durchgeführt werden, durch Anschlag während eines Monats kundzumachen und anschließend bei den betreffenden Schulleitungen zu hinterlegen; auf Verlangen ist Schülern und Erziehungsberechtigten Einsicht zu gewähren.

SchOG, § 7. (4) An Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht bedarf ein vom Schulerhalter beabsichtigter Schulversuch der Bewilligung des zuständigen Bundesministers, um die im Wege des Landesschulrates anzusuchen ist. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Bestimmungen des Abs. 1 erfüllt werden, ein Schulversuchsplan gemäß Abs. 2 vorliegt und der im Abs. 7 angeführte Hundertsatz nicht überschritten wird. Die Bewilligung umfasst auch die Genehmigung des Schulversuchsplanes.

SchOG, § 7. (7) Die Anzahl der Klassen an öffentlichen Schulen, an denen Schulversuche durchgeführt werden, darf 5 vH der Anzahl der Klassen an öffentlichen Schulen im Bundesgebiet, soweit es sich aber um Pflichtschulklassen handelt, 5 vH der Anzahl der Klassen an öffentlichen Pflichtschulen im jeweiligen Bundesland nicht übersteigen. Gleiches gilt sinngemäß für Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht.

die Autorin

OR Mag. Andrea Götz ist Vizepräsidentin der ÖGSR und Leiterin der Schulrechtsabteilung im BMBWK.

Ein Tiroler in Brüssel

Oder was man bei einem Stagiair in der EU-Zentrale alles lernen kann - Bericht über ein Beamtenpraktikum

Die erste Woche

Von Markus Juranek



Die Vorgeschichte

An meinem Geburtstag 2003 (20.5.) hat der Amtsführende Präsident des Landesschulrates für Tirol mein Ansuchen um ein Beamtenpraktikum in EU-Hauptstadt Brüssel unterschrieben und

weitergeleitet. Nach über 20 Jahren Verwaltungstätigkeit in der Tiroler Schulbehörde, nach meiner Habilitation ua. auch im EU-Recht, nach vielen gehaltenen Vorlesungen und Lehrerfortbildungsveranstaltungen zu verschiedenen EU-Themen, nach Leitung und Mitverantwortung von mehreren EU-Projekten unter dem Bildungsprogramm Sokrates/Comenius, drängt es mich, die Machtstrukturen dieser europäischen Vereinigung von Innen her kennen zu lernen.

Anfang September 2003 ruft ein Mitarbeiter der Generaldirektion 22 für Jugend und Bildung an. Prof. Wittib, auch ein Tiroler, den es nach Jahren in der Österreichischen Nationalagentur für das Sokrates-Programm nach Brüssel verschlagen hat, möchte nähere Informationen, wann ich kommen wollte, welche Erwartungen ich habe. Er klingt sehr positiv und hilfsbereit. Aus einem Papierantrag wird unvermittelt ein realistisches Projekt. Die Spannung steigt. Plötzlich nehme ich für Februar/März des folgenden Jahres keine Termine mehr an, beginne mich um einen Ersatz für meine Vorlesungen zu sorgen und stürze mich ganz bewusst auch in Fachliteratur, die sich mit EU-Fragen beschäftigt. Ja und da sind auch noch die Fremdsprachenkenntnisse, die aufgemöbelt werden wollen. Wann immer es geht, laufen beim Autofahren Englischsprachkassetten, manchmal auch französische und italienische. Und selbst als ich in den Weihnachtsferien in Oberösterreich über die Hügel des Hausruckviertels wandere, ist immer ein Book-let mit Vokabeln mit dabei – für einen Immer-wieder-drauf-schau-Blick zum Vertiefen.

Da ich bis zum 10. Dezember immer noch keine Nachricht aus Brüssel erhalten habe, werde ich selbst aktiv. Meine Rückfragen ergaben, dass etwas mit meinem Antrag schief gelaufen sei (was es war, konnte ich nicht in Erfahrung bringen). Prof. Wittib bittet mich jedoch, nun in ein nochmaliges Schreiben an die Generaldirektion für Bildung – natürlich über die Ständige

Vertretung Österreichs, damit sich ja niemand ausgeschlossen fühle – zu artikulieren, dass ich das Angebot der Erasmusabteilung der Generaldirektion Bildung gerne annehmen möchte, dort mein Praktikum zu absolvieren. Spontan meine ich, ob nicht auf Grund meiner Projekterfahrung eine Verwendung in der Comenius-Abteilung für mich günstiger wäre. Nobel hält sich Prof. Wittib zurück. Doch einen Tag später ruft er nochmals an. Natürlich könne ich auch an die Comenius-Abteilung schreiben, doch er könne mir nicht garantieren, dass in den verbleibenden zwei Monaten bis zu meinem geplanten Praxisantritt dort noch eine Entscheidung fallen werde. Daher sei es besser, den Platz in der Erasmusabteilung anzunehmen. Netterweise übernimmt es der Innsbrucker Kollege auch, für mich eine Unterkunft zu suchen.

1. Erfahrung: Ohne so einen persönlichen Kontakt in der Administration ist es schwer, den richtigen Ansprechpartner zu finden.
2. Erfahrung: Die Brüssler-Bürokratie ist sehr differenziert in ihren Verwaltungsstrukturen. Von einer Abteilung zur nächsten Abteilung, sogar derselben Generaldirektion, ist ein weiter Weg.
3. Erfahrung: Die Diplomatie beginnt bereits zu Hause zu arbeiten. Ein Schreiben ohne Einschaltung der offiziellen Wege zB über die Österreichische Vertretung an die entsprechende EU-Stelle kann leicht zu Irritationen führen. Eine offizielle Einladung zu einer Antragstellung ist bereits eine große Ehre und sollte nicht ausgeschlagen werden.

Da hoffe ich, dass es mit der heimischen Zentralbürokratie in Wien leichter ist. Auf Grund der konkreter werdenden „Signale“ aus Brüssel reiche ich nun noch vor Weihnachten im Dienstweg um einen Dienstauftrag zu dieser Auslandsverwendung ein. Ob Dienstreiseauftrag oder Dienstzuteilung – das wird noch eine spannende Frage. Bevor ich darum ansuche, bespreche ich jedoch nochmals mit dem Tiroler Landesschulratsdirektor die Frage, ob ich nun tatsächlich das Praktikum weiter anstreben soll – oder ob es vielleicht im LSR selbst oder anderswo eher Irritationen hervorruft, die weder mir noch meiner Funktion gut tun. Mein Chef steht klar zur Entscheidung des Amtsführenden Präsidenten, dass ich diese EU-Erfahrung sammeln soll.

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Wien reagiert schnell. Bereits nach den Weihnachtsferien trudelt am 12.1.2004 ein Dienstreiseauftrag ein. Ich bin

meinem Dienstgeber echt dankbar, dass er diese Entscheidung – ohne Rückfrage und großes Tamtam – positiv gefällt hat. Das motiviert, das spornt an. 14 Tage vor dem beabsichtigten Abflug liegt dann auch ein Brief der Europäischen Kommission auf meinem Schreibtisch: Dienstantritt am 16. Februar in der europäischen Hauptstadt. Und dann spüre ich bereits den kulturellen Unterschied zwischen Innsbruck und der EU-Zentrale: Dienstantritt um 9.30 Uhr. Da ist bei uns ja schon Kaffeepause!

Jetzt wird es ernst. Bei einer Besprechung der Abteilungsleiter und Referatsleiter der Rechtsgruppe im Landesschulrat werden meine Aufgaben und Mitarbeiter für die Zeit meiner Abwesenheit, soweit notwendig, auf die anderen Einheiten aufgeteilt. Alle Mitarbeiter zeigen sich total hilfsbereit, Arbeiten von mir zusätzlich zu ihren eigenen zu übernehmen! Auf einem Flipchart wird visualisiert, wer welche Verantwortung übernimmt. In einer halben Stunde ist alles erledigt! Ein tolles Team. Mit diesen Überlegungen wird sogar ein Stück LSR-Organisationsentwicklung betrieben. An meinem letzten Arbeitstag in der Tiroler Schulbehörde (6.2.2004) kommen im ½ Stundentakt noch einmal alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu mir, um die vor uns liegenden Wochen zu überblicken, Arbeiten festzulegen, die neuen zwischenzeitlichen Vorgesetzten „vorzustellen“ und auch hier Brücken zu bauen, damit in meiner Abwesenheit alles reibungslos weitergehen kann. Eigentlich trenne ich mich schwer von ihnen. Ich weiß wieder einmal, warum ich seit 22 Jahren gerne hier herinnen werkle. Ein letzter Anruf bei meinem Präsidenten und Landesrat, um mich auch von ihm zu verabschieden und zu bedanken. Dann bin ich dahin.

Am 15.2.2004 setze ich mich ins Auto, um die 1000 Kilometer in die EU-Hauptstadt selbst zu kurven, denn für sieben Wochen Aufenthalt habe ich doch einiges an Unterlagen und Kleider im Gepäck.

Montag, 16.2.2004

Der schon angesprochene Tiroler Kollege ist es auch, der mich am Montag, den 16.2.2004, mit in das Kommissionsgebäude der Generaldirektion für Bildung in der Rue Belliard nimmt und mir die ersten Schritte in dieser europäischen Behörde erklärt. Der offizielle Start meines „Stagiair atyque“ ist um 9.30 Uhr angesetzt, wo ich mich bei der Abteilungsleiterin Martha Ferreira vorstelle. Sie nimmt sich fast zwei Stunden Zeit, um mir zu erklären, was sie von mir möchte: ein Papier, wie der Bologna-Prozess auf die höheren Schulen heruntergebrochen werden könnte. Damit sollten auch die Leistungen und Ergebnisse der höheren Schulen europaweit vergleichbarer und anrechenbarer werden. Eine Arbeit für 7 Wochen? Wohl kaum, denn für dieses Gedankenkonstrukt braucht es viel, viel Wissen, das es erst anzueignen gilt. Es ist jedoch eine Gelegen-

heit für mich, mich mit den Entwicklungen auf universitärer Ebene auseinanderzusetzen und zu überlegen, was dies für die schulische Ebene darunter bedeutet. Für diese Arbeit werde ich dem stellvertretenden Abteilungsleiter Peter van der Hijden zugewiesen. Er macht mir gleich deutlich, welche 3 Möglichkeiten der Beeinflussung der Bildungspolitik die EU-Kommission hier hat:

- Positionspapiere zur Diskussion stellen: meistens entsteht darüber viel Aufregung und gegensätzliche Standpunkte, doch nach einem Jahr oder zwei hat sich einiges bewegt und verändert;
- Projekte finanziell fördern und
- seit kurzer Zeit: das Analysieren der nationalen Bildungssysteme, das Vergleichen und das Messen von Ergebnissen. Diese Entwicklung ist nicht durch die Pisa-Studie entstanden, sie entspringt jedoch dem Zeitgeist und ist daher ziemlich parallel dazu entstanden.

Dienstag, 17.2.2004

Das Erwirken eines Internetanschlusses und einer Telefonnummer für mich ist komplizierter als gedacht. „Confusion total“ schreibt der technische Dienst ins Sekretariat der Abteilung. Dort herrscht dann totale Aufregung, denn sie meinen, alles richtig eingefädelt zu haben. Der Stress ist lustig zu beobachten, denn es zeigt, wie so dezentralisierte Großsysteme, die für solche Angelegenheiten eigene Einheiten – hier ein so genanntes Helpdesk - einrichten, oft an Kleinigkeiten zu scheitern drohen. Das nächste Großthema der Kommissions-Verwaltung ist dann die Erwirkung eines Ausweises für mich, damit ich das Amtsgebäude ohne Probleme betreten kann.

Doch ich komme auch ohne technische Hilfsmittel gut zu recht. Ich beginne mich in grundlegende Papiere zu vertiefen:

- Das Communiqué der Konferenz der Bildungsminister in Berlin vom 19.9.2003 „Realising the European Higher Education Area“ und das darauf aufbauende
- Dokument der EU-Kommission „From Berlin to Bergen“, the EU Contribution vom 8.11.2003.

Alles auf Englisch verfasst zwingt mich die Lektüre gleich zum Nachblättern in dicken Lexikas. Doch ich beginne auch direkt, einige Gedanken auf einem Papier festzuhalten, um dem Auftrag der Erasmus-Abteilungsleiterin am Ende meines Aufenthaltes (irgendwie wenigstens) gerecht werden zu können.

Mittwoch, 18.2.2004

Sehr schnell stolpere ich nach dem Vertiefen in den Bologna-Prozess auch über den Prozess von Copenha-gen, bei dem die Erziehungsminister im Dezember 2002 nach möglichen Synergien auf so wichtigen Fel- dern wie

- Transparenz der Qualifikationen,
 - „Credit Transfer“, also die gegenseitige Anerken- nung von Ausbildungen und Ausbildungsinhalten sowie
 - Qualitätssicherung
- suchten.

Ich darf Fritz Wittib auf zwei Besprechungen beglei- ten:

- Einmal wollen zwei Vertreter eines Joint degree Pro- jektes ihren Antrag, der zum 1.3.2004 eingereicht wer- den soll, im Detail durchbesprechen und ihre Fragen anbringen. Dabei erläutert Wittib das Verfahren, wie Anträge behandelt werden: Sie kommen zunächst nicht in die Kommission, die schlussendlich die Entschei- dung zu fällen hat, sondern in das TAO, dem technical assistance office, wo Grunddaten in ein EDV- Programm eingegeben werden. Dann werden die An- träge an externe Experten zur Begutachtung weiterge- leitet, Experten, die wiederum ganz neutral, nach Län- dern und Fachgebieten geordnet, auf einer Expertenli- ste stehen. Deren Gutachten werden weiter im TAO wieder zusammengefasst und erst dann an die Kom- mission weitergeleitet. Bevor dort die Entscheidung ge- fällt wird, welche Projekte nun tatsächlich finanziell unterstützt werden sollen, wird im Sokratesausschuss über die Vergabepolitik diskutiert und über Vergabe- richtlinien (zB statt, wie zunächst von der Kommission vorgeschlagen, 15 Projekte, sollen nur 10, aber diese dafür mit höheren Beträgen, subventioniert werden) entschieden. Erst auf Grund dieser Vorgaben des Sok- ratesausschusses werden dann die Einzelentscheidun- gen – jetzt erst durch die Generaldirektion für Bildung und Kultur in der Europäischen Kommission gefällt.

- Dann möchten zwei Vertreter einer Musikhochschule aus Süddeutschland einen Projektantrag zur Entwick- lung eines übergreifenden Studienganges „Die Orgel“ vorsprechen. Auch hier geht es darum, zwischen meh- reren Institutionen (hier 8) einen Joint degree in Europe aufzubauen. Wenigstens 3 Institutionen sollten in der Lage sein, nach einer zweijährigen Projektdauer (1 Jahr Aufbau des Studienplans, 1 Jahr Durchführung) einen gemeinsamen akademischen Grad durch die Unter- schrift mehrerer Rektoren auf einem gemeinsamen Do- kument zu verleihen. Die unterschiedlichen Rechts- lagen in den einzelnen Ländern machen dies noch sehr, sehr schwierig, doch wird sich in den nächsten Jahren hier viel verändern, da bis zur Ministerkonferenz in Bergen ein Bericht über Fortschritte aus den Mit- gliedsstaaten zugesagt wurde.

Ich erhalte einen Akt zur Durchsicht, wie ein Antrag zur Veränderung des bei einem Projekt genehmigten Budgetplanes behandelt wird. Auch hier ist das Schreiben des Antragstellers an das technische Büro zu richten. Dort wird er vorbereitet und dann nur intern an die Fach- abteilung in der Kommission weitergereicht. Der Akt ist echt gut aufbereitet, in einer Mappe werden alle vorgesehenen Schreiben im Entwurf präzise und übersichtlich angeheftet. Mit geringem Aufwand verschafft sich der Betrachter einen Überblick. So durchläuft der Akt die Hie- rarchie in der Fachabteilung der Kommission vom zuständigen Referenten bis zur Abteilungs- leitung. Dann zurück zum TAO, wo erst der schon vorher vorbereitete Brief mit der Zu- stimmung der Kommission an den Antragsteller zurückgesandt wird. Bei positiver Reaktion des TAO ist dann ein neuer Kontrakt vom An- tragsteller zu unterschreiben, der neuerlich an das TAO zur Gegenzeichnung zurückzusenden ist. Dort durchläuft er nochmals den gesamten Weg in die Kommission, wo jetzt sogar noch der Direktor der zuständigen Einheit zu unter- schreiben hat, da nur er Verträge mit finanziel- len Auswirkungen unterschreiben darf. Durch dieses Vorschalten des TAO wird der direkte Parteienverkehr von den Fachabteilungen abge- schirmt, da den Antragstellern das TAO als An- sprechpartner „vorgehalten“ wird.

Für alle, die sich mit Hochschulentwicklung be- fassen, empfehle ich die Publikation der EU- Kommission: „Trends 2003. Progress towards the European Higher Education Area“. Sie ent- hält Aussagen, die sicherlich auch für die Bil- dungsebenen unterhalb der Hochschule von Be- deutung sind oder bald werden (insb. die Zu- sammenfassung S 88/89). So ist dort zB nachzu- lesen:

- Wachsende Autonomie bedeutet normaler- weise größere Unabhängigkeit von staat- lichen Interventionen, aber sie ist generell begleitet vom wachsenden Einfluss anderer „Stakeholder“ in der Gesellschaft ebenso wie von wachsenden externen Qualitätssi- cherungsmechanismen und ergebnisorien- tierten Bezahlungsmechanismen („Manage- ment by results“).
- Die größte Herausforderung für Qualitäts- sicherung in Europa besteht darin, Transpa- renz, Austausch von „good practice“ und genug gemeinsamen Kriterien zu schaffen, um die gegenseitige Anerkennung der je- weils anderen Vorgangsweise zu gestatten, ohne das System zu „mainstreaming“ und die positiven Kräfte der Verschiedenheit und des Wettbewerbes zu untergraben.

Donnerstag, 19.2.2004

Die Bedeutung der Regionen in Europa

Endlich habe ich einen Internetanschluss. Endlich kann ich mich über den Europaserver schlau machen. Und da komme ich über die Homepage der Kommission sehr bald zu ihrer Regionalpolitik. Sehr deutliche Zahlen sind dabei sprechend: Die Bevölkerung der erweiterten EU, die ja von 15 auf 25 Mitgliedsstaaten wächst, steigt um 20% an, die Fläche um 23%, das BIP um nur 4,8%, das BIP-Pro-Kopfinkommen sinkt jedoch um - 12,4%.

Zur Bewältigung der dadurch der Union erwachsenden Probleme betont diese eine Stärkung der Regionalpolitik, da sich die Globalisierung auf regionaler und lokaler Ebene auswirkt und auf diesen Ebenen gehandelt werden muss, um die Wettbewerbsfähigkeit Europas zu stärken und zu einem dauerhaften Wachstum für alle beizutragen. Die Regionen, deren Ressourcen zum Teil ungenutzt bleiben, sollten mehr zum Wachstum in Europa beitragen.

Die im Vertrag verankerte Regionalpolitik zielt darauf ab, „die Unterschiede im Entwicklungsstand der verschiedenen Regionen und den Rückstand der am stärksten benachteiligten Gebiete oder Inseln, einschließlich der ländlichen Gebiete, zu verringern“. Der Entwurf eines Vertrages über eine Verfassung für Europa stellt diese Zielsetzungen nicht in Frage. In einem neuen Artikel III-116 über die Kohäsionspolitik hebt er vielmehr deren räumliche Dimension hervor. Die Kohäsionspolitik soll künftig darauf abzielen, den „wirtschaftlichen, sozialen und räumlichen Zusammenhalt“ sicherzustellen.

Und dann folgt noch ein interessanter Satz: „Nationalisierung bedeutet Einschränkung. Beschränken wir uns darauf, auf nationaler Ebene zu handeln, so laufen wir Gefahr, die Wirtschaftstätigkeit auf die attraktivsten Regionen dieser Länder zu konzentrieren, womit das Ziel des Zusammenhalts und einer ausgewogenen räumlichen Entwicklung Europas verfehlt wäre.“ (Siehe: http://europa.eu.int/comm/regional_policy/debate/-document/kit1003_de.pdf vom 19.2.2004, 5.)

Grünbücher – Weißbücher

Kennst du den Unterschied zwischen Grünbüchern und Weißbüchern der Europäischen Kommission? Ich mache mich endlich schlau: *Weißbücher* enthalten Vorschläge für ein Tätigwerden der Gemeinschaft in einem bestimmten Bereich. Sie folgen zuweilen auf *Grünbüchern*, die veröffentlicht werden, um einen Konsultationsprozess auf europäischer Ebene einzuleiten. Während in Grünbüchern eine breite Palette an Ideen präsentiert und zur öffentlichen Diskussion gestellt wird, enthalten Weißbücher förmliche Vorschläge für bestimmte Politikbereiche und dienen dazu, diese Bereiche konkret zu entwickeln.

Der indirekte Einfluss der Nationalstaaten auf die EU-Politik

Der Einfluss der Nationalstaaten auf die EU-Politik ist wohl manchmal größer, als sie selbst oft meinen. So pendeln jeden Tag zwischen 1000 und 5000 nationale Experten nach Brüssel, um in den verschiedensten Bereichen EU-Dokumente vorzubereiten oder ihre Umsetzung mitzugestalten. Allein im Bereich der Bildungsdirektion der Kommission fallen jährlich folgende Standardrunden mit den nationalen Fachleuten an: Jeweils zwei Tagungen

- Sokratesausschuss,
- Leonardoausschuss,
- Sokrates-Erasmus-Unterausschuss,
- Sokrates-Comenius-Unterausschuss,
- Sokrates-National-Agentur-Direktoren,
- Sokrates-Erasmus-Nationalagenturen,
- Sokrates-Nationalagenturen für Comenius sowie der Agenturen für
- Lingua
- Minerva
- Grundvig
- und andere mehr.

So sind allein im Konferenzzentrum der EU im Center Borschette alle Sitzungssäle (ca. 20) für diese Expertentagungen auf Monate hin ausgebucht. So trachtet zB die Sokratesabteilung der Kommission, für eine im November geplante Tagung vielleicht/hoffentlich noch einen freien Sitzungssaal reservieren zu können.

Die politischen Runden und die Vorgesprechungen der COREPER auf der Botschaferebene sind hier gar nicht mit einkalkuliert, wo ebenfalls noch nationale Interessen eingebracht werden können.

Erasmus-mundus

Der Begriff ist bei allen Kommissionsbeamten in der Generaldirektion für Bildung zur Zeit in aller Munde. Im Amtsblatt der Europäischen Union wurde der Beschluss Nr. 2317/2003/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 5.12.2003 über ein „Programm zur Verbesserung der Qualität der Hochschulbildung und Förderung des interkulturellen Verständnisses durch die Zusammenarbeit mit Drittstaaten“ unter L 341/1 vom 31.12.2003 kundgemacht. Mit einer Laufzeit von 2004 bis 2008 soll das Erasmus-mundus zur Verstärkung der Entwicklung der Humanressourcen und Förderung des Dialogs und des Verständnisses zwischen den Völkern und Kulturen (Art. 3 Abs. 1 des zit. Beschlusses) beitragen. Damit wird neben der Förderung eines hochwertigen Bildungsangebotes im Hochschulbereich, das auch außerhalb der EU attraktiv ist, eine stärkere strukturierte Zusammenarbeit zwischen den Hochschul-

einrichtungen der Europäischen Union und Drittstaaten angestrebt. Der Europäische Hochschulraum soll für qualifizierte Hochschulabsolventen aus der ganzen Welt interessant sein (Art. 3 Abs. 2 des zit. Beschlusses).

Die Aktionen des Programmes umfassen

- Erasmus-Mundus-Masterstudiengänge,
- Partnerschaften mit Hochschuleinrichtungen in Drittstaaten ebenso wie
- ein Stipendienprogramm.

Das TAO

Die Kommission hat mit einem umfangreichen (ca. 50 Seiten umfassenden) Vertrag ein eigenes privates Büro mit der Durchführung von zahlreichen technischen Hilfs- und Verwaltungsarbeiten betraut, um selbst primär strategische und operationale Entscheidungen treffen zu müssen: Das Technical Assistance Office (TAO) auch BAT (Bureau Assistance Technique) oder BTA (Büro zur technischen Assistenz).

Auf Grund einer Rückfrage begleite ich Fritz Wittib in das Gebäude der TAO. Auch wenn das Kommissionsgebäude für die Direktionen Bildung nicht gerade strotzt vor Glanz und großzügiger Einrichtung für seine Mitarbeiter, so ist der Unterschied in der Qualität der Räumlichkeiten deutlich negativ zu spüren. Bis zu vier Mitarbeiter sitzen in einem Raum vor ihren Bildschirmen, Akten türmen sich vor ihnen und am Boden aufgestapelt auf. Die Zusammenarbeit ist menschlich freundlich, das Problem konnte rasch behoben werden. So darf ich noch die Archive „bewundern“, in denen die Akten auch der österreichischen Projektanträge für Erasmus und Comenius ruhen und alle Ergebnisse der unermesslich vielen Projektarbeiten in langen Schränken säuberlich geordnet nach Ländern gereiht aufgefädelt sind und verstauben.

Mit 2005 wird das TAO (mit seinen ca. 100 Mitarbeitern) aus seiner Arbeit entlassen, der Vertrag mit der Firma nicht mehr verlängert. Dafür wird ein wesentlich größerer eigener Hilfsapparat der Kommission eingerichtet, der als sog. „*Management Agentur*“ zwar nicht direkt einer Generaldirektion untersteht, aber doch eine (eigene) Dienststelle der EU ist. Eine entsprechende Gesetzesgrundlage wurde bereits geschaffen. Eigentlich ist dies ein Beispiel für einen Rückzug öffentlicher Einrichtungen aus der Ausgliederung und Privatisierung öffentlicher Aufgaben, wie wir sie derzeit in Österreich noch massiv erleben.

Beim Durchsehen eines solchen Aktenvorganges, wie zB die Erasmus-Projekte für eine Erasmus-Hochschulcharter (siehe: C/Documents and Settings/jgo/Local Settings/Temporary Internet Files/OLK4D/Handbook EUC November 2003.doc) wird deutlich, welche massive Vorarbeit, beginnend bei der Eingabe der Daten in ein Computerprogramm bis zur

Erstellung von Auswertungslisten und wie viel anschließende Umsetzungsarbeit, das TAO leistet, wie die Kommission durch die Entlastung mit hervorragend aufbereitetem Material arbeiten kann. Und noch etwas wird deutlich: auf welcher hohen Objektivierungsebene diese Entscheidungen durch die Arbeitsteilung und durch die Einbindung von externen Experten - hier eben, welche Projektanträge zum Zuge kommen und welche abgelehnt werden – ablaufen. Für Interventionen bleibt hier kaum mehr Raum!

Freitag, 20.2.2004

Das Portal der EU (<http://europa.eu.int>) ist wirklich toll aufgebaut und bietet derart viel Informationen für den Newcomer, dass ich den ganzen Vormittag damit verbringe, es durchzublättern und möglichst viel Informationen aufzunehmen.

Dienstausweis

Endlich erhalte ich ein Papier mit vielen Unterschriften, dass ich berechtigt bin, einen Dienstausweis zu erhalten. Damit wandere ich in die nahe gelegene Rue Montoyer in das Hauptgebäude der Generaldirektion für Verwaltungsangelegenheiten (DG Admin) um ihn dort abzuholen. Da warten so viele andere EU-Mitarbeiter auf einen Dienstausweis, dass diese Einrichtung wie im Supermarkt ein Nummernvergabesystem eingeführt hat, nach dem die Wartenden abgefertigt werden. Wie in einem professionellen Fotostudio wird von jedem Neuling ein Foto geschossen, auch von mir. Schließlich bin ich stolzer Besitzer einer solchen immer umgehängt zu tragenden Karte, ohne die man nicht einmal ins eigene Amtsgebäude gelangt und die immer offen sichtbar zu tragen ist. Damit ist der tägliche Prozess, mich in ein Besucherbuch eintragen zu müssen und eine „Tagesplankette“ gegen Unterschrift ausgehändigt zu bekommen, vorbei. Inzwischen ist auch mein Computer an den Drucker angeschlossen. Am Ende der Woche steht also einem vernetzten Arbeiten nichts mehr im Wege.

Das Jean Monnet Programm

Dieses Programm wird ebenfalls in der Erasmus-Abteilung der DG EAC (Direction generale pour Education, Art e Culture) mitbetreut. So blättere ich heute einmal die Antragsrichtlinien durch, um auch ein wenig etwas über diese Möglichkeit der Zusammenarbeit auf Hochschulbasis zu erfahren. Es handelt sich dabei um transnationale und regionale Forschungsprojekte, die hier gefördert werden sollen.

Der Kopenhagenprozess

Am 30.11.2002 genehmigten die Bildungsminister von 31 europäischen Ländern die Erklärung von Kopenhagen über eine verstärkte europäische Zusammenarbeit in der beruflichen Bildung. Die Erklärung schließt sich an eine Entschließung des Rates (Bildung) vom 12.11.2002 zu diesem Thema an, die sich auf dieselben Grundsätze und Prioritäten für eine verstärkte Zusammenarbeit beruft und sicherstellt, dass Beitrittsländer, EWR-/EFTA-Länder und Sozialpartner als vollwertige Partner in die Folgearbeiten dieser wichtigen Initiative einbezogen werden (siehe: http://europa.eu.int/comm/education/copenhagen/index_de.html). Folgende Arbeiten sollen dabei in Angriff genommen werden:

- Ein einheitlicher Rahmen für die Transparenz bei Kompetenzen und Qualifikationen. Es wird beabsichtigt, die verschiedenen vorhandenen Transparenzinstrumente, beispielsweise den Europäischen Lebenslauf, die Zeugnisergänzungen und Diplomzusätze sowie den [EUROPASS-Berufsbildung](#) und die nationalen Referenzstellen, möglicherweise unter Nutzung des Markenzeichens EUROPASS, in einem einheitlichen benutzerfreundlichen und übersichtlicheren Format zusammenzustellen. Die Kommission will bis Herbst 2003 einen konkreten Vorschlag für den einheitlichen Rahmen vorlegen.
- Anrechnungs- und Übertragungssystem für die berufliche Bildung. Nach dem Vorbild des erfolgreichen Europäischen Systems für die Anrechnung von Studienleistungen in der Hochschulbildung soll ein ähnliches System für die Berufsbildung entwickelt werden.
- Gemeinsame Kriterien und Grundsätze für die Qualität in der beruflichen Bildung. Basierend auf der Arbeit des Europäischen Qualitätsforums sollen einige gemeinsame Kriterien und Grundsätze für die Qualitätssicherung entwickelt werden, die den Initiativen auf europäischer Ebene wie beispielsweise Qualitätsleitlinien und Checklisten für die berufliche Bildung zugrunde gelegt werden könnten.
- Gemeinsame Grundsätze für die Validierung von nichtformalem und informellem Lernen. Dabei soll eine Reihe gemeinsamer Grundsätze zur Gewährleistung von mehr Kompatibilität zwischen den Ansätzen in verschiedenen Ländern und auf verschiedenen Stufen entwickelt werden.
- Lebenslange Orientierung. Hierbei soll die europäische Dimension von Informations-, Orientierungs- und Beratungsleistungen verstärkt werden, um Bürgerinnen und Bürgern so einen besseren Zugang zum lebenslangen Lernen zu ermöglichen.

Die Bedeutung der Bildung in der Regionalpolitik

Und wieder stolpere ich in einem Kommissionsdokument aus 2003 (Mitteilung der Commission vom 10.1.03 „Wirkungsvoll in die allgemeine und berufli-

che Bildung investieren: eine Notwendigkeit für Europa“, 9 (siehe: http://europa.eu.int/eur-lex/de/com/cnc/2002/com2002_0779de01.pdf) über die Bedeutung der Regionalpolitik:

„Eine hohe Qualität der Bildung steht im Zentrum der Regionalpolitik, als Instrument zur Verringerung der Disparitäten zwischen höher und weniger entwickelten Regionen und in dem sie die Humanressourcen bereitstellt, die für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung nötig sind. Die regionale und lokale Dimension des Lernens ist als eine wichtige Säule in Bezug auf Strategien zum lebenslangen Lernen in Europa herausgestellt worden und die Bewegung „Learning Cities and Regions“ zeigt, wie wichtig Bildungsfragen für die lokale und regionale Beschäftigung und wirtschaftliche Entwicklung geworden sind. Weil die Unterschiede zwischen den Regionen mit der Erweiterung noch zunehmen dürften, könnte diese Rolle in den vor uns liegenden Jahren weiter an Bedeutung gewinnen.“

Für den Vertreter einer regionalen Schulbehörde eine Motivation, sich weiterhin für die Bildung in der eigenen Region zu engagieren.

Das Ende (der ersten Woche)

Stolz blicke am Ende des Tages (es ist jetzt schon 19.30 Uhr) auf die Ausbeute dieser ersten Brüsselwoche:

Neben so manch anderem liegen die ersten Seiten einer Projektidee für einen Prozess von Bologna nach Kopenhagen da ausgedruckt (!!) vor mir - und das in Englisch!!! Die überreiche ich für ein Zwischenfeedback der Leiterin der Unit der Abteilung A2 in der DG für Bildung und Kultur der Europäischen Kommission.

So kann ich nach einer Woche sagen: ich bin einsatzfähig: technisch am Netz, mit Dienstausweis versehen, einige wichtige Leute kennen gelernt - und die ersten Fachkenntnisse angeeignet.

Noch weitere sechs Wochen folgen.

der autor

Univ. Doz. HR Dr. Markus Juranek ist Präsident der ÖGSR und stellvertretender Direktor des LSR für Tirol.

Nebenberuflich tätig an der PÄDAK des Bundes in Innsbruck. Zudem Einsatz in der Lehrerfortbildung, sowie habilitiertes Mitglied am Institut für öffentliches Recht der UNI Innsbruck. Zahlreiche Publikationen, insb. das zweibändige Werk "Schulverfassung und Schulverwaltung in Österreich und in Europa".



Staatliches und kirchliches Recht in Schule und Reli- gionsunterricht

Von Winfried Schluifer



In einer kurzen Notiz sei es mir erlaubt, auf das Forschungsprojekt „Staatliches und kirchliches Recht in Schule und Religionsunterricht“ als gemeinsames Projekt von Universität Innsbruck und Bischöflichem Schulamt der Diözese Innsbruck hinzuweisen.

Zu diesem Zweck zitiere ich aus der **Einführungsseite** der dafür geschaffenen Homepage (aufzuschlagen unter www.uibk.ac.at/c/c2/c223/ru-recht/):

Für SchulleiterInnen, AdministratorInnen und ReligionslehrerInnen ist es oft schwierig, den Überblick über aktuell geltende Regelungen rund um den Religionsunterricht zu behalten.

Im **Forschungsprojekt "Staatliches und kirchliches Recht in Schule und Religionsunterricht"**, das wir an der Universität Innsbruck (Institut für Praktische Theologie) gemeinsam mit dem Schulamt der Diözese Innsbruck seit dem Jahr 2000 betreiben, versuchen wir daher die wichtigsten Regelungen rund um den Religionsunterricht in allgemein verständlicher Sprache zusammenzufassen.

Das Kernstück dieser Homepage bilden eine überschaubare Anzahl von **Übersichtstexten**, die die derzeit gültigen Regelungen zu bestimmten Themenbereichen übersichtlich thematisch geordnet zusammenfassen. Besonders praktisch erscheint uns die Möglichkeit, eine **Volltextsuche in den Übersichtstexten** durchzuführen. Außerdem können Sie auch die wichtigsten für den Religionsunterricht relevanten **Gesetzestexte** abrufen. Schließlich haben wir Ihnen noch einige einschlägige **Internet-Links** zusammengestellt.

Projektleitung

Univ.-Prof. Dr. Wilhelm Rees, Universität Innsbruck, Institut für Praktische Theologie, Abteilung Kirchenrecht

Ass.-Prof. Dr. Konrad Breitsching, Universität Innsbruck, Institut für Praktische Theologie, Abteilung Kirchenrecht

Projektmitarbeiter

Dr. Regina Brandl, Religionslehrerin, Lehrbeauftragte für Fachdidaktik

Univ.-Ass. Mag. Christoph Drexler, Universität Innsbruck, Institut für Praktische Theologie, Abteilung Katechetik/Religionspädagogik und Fachdidaktik

Dr. Elmar Fiechter-Alber, Religionslehrer, Lehrbeauftragter für Fachdidaktik

Thomas Gams, Student

Dr. Winfried Schluifer, Amtsführender Direktor, Bischöfliches Schulamt der Diözese Innsbruck

Dr. Thomas Weber, Fachinspektor, Bischöfliches Schulamt der Diözese Innsbruck

der autor

Dr. Winfried Schluifer ist ordentliches Mitglied der ÖGSR und Amtsführender Direktor des Bischöflichen Schulamtes der Diözese Innsbruck.

Vorstellung neuer Mitglieder

Dr. iur, Rainer Fankhauser:

Geboren am 18. Juni 1954, rechtswissenschaftliches Studium in Graz und Salzburg, seit 1982 im BMBWK und dort seit 1993 Leiter der mit allgemeinen Rechtsfragen betrauten Abteilung, mehrere Publikationen zu schulrechtlichen Themen.



Mag. Brigitte Wallner:

Im BMBWK seit 1978, davon in der Abteilung für Berufsschulen von 1984-1994 sowie in der Abteilung für Lehrer/innenaus-, -fort- und -weiterbildung für berufsbildende Schulen, im 2. Bildungsweg Studium der Rechtswissenschaften in Wien, Mitarbeiterin in der Abteilung Legistik - Bildung seit 15. März 2004.

GASTBEITRÄGE

Das COMENIUS 3 Bildungsnetzwerk RIAC:

Kooperation einer pädagogischen Akademie mit der Schulaufsicht auf europäischer Ebene

Von Michaela Tursky

In Tirol besteht seit nun bereits 4 Jahren eine intensive Zusammenarbeit der Pädagogischen Akademie des Bundes in Tirol mit dem Landesschulrat von Tirol im Rahmen eines europäischen Bildungsprojekts. Die beiden Bundeseinrichtungen arbeiten gemeinsam am COMENIUS 3 Netzwerk RIAC (Regionale Identität und aktive Unionsbürgerschaft). Diese Möglichkeit der Kooperation einer Behörde mit einer Bildungseinrichtung ist innovativ und zukunftsweisend.

COMENIUS-Netzwerke stellen eine der Neuerungen in der zweiten Phase von Sokrates dar. In der ersten Phase (1995 – 2000) wurden mehr als 4.000 Schulpartnerschaften durchgeführt, wobei in Österreich über 10% der Schulen beteiligt waren. Daher galt eine der Überlegungen der Europäischen Kommission bei der Gestaltung der zweiten Phase (2000 – 2006) auch der Frage, wie diese Fülle an Ergebnissen nachhaltig gesichert werden und einem großen Personenkreis zugänglich gemacht werden kann. Außerdem wollte man die Interaktion der COMENIUS Akteure erleichtern. EU-Netzwerke dienen den an Schulprojekten beteiligten Personen und Einrichtungen als Plattform und ermöglichen nach Beendigung des Projekts eine Nachhaltigkeit der Zusammenarbeit. Weiters fördern Netzwerke „Beispiele guter Praxis“ im Bereich von COMENIUS 1 und 2 und unterstützen Neuerungen im jeweiligen Themenbereich.

Thematische Netzwerke sind im Vergleich zu Schulpartnerschaften (COMENIUS 1) **Großprojekte**, was Umfang, Aufwand und zu erwartende Ergebnisse betrifft. Es sind daher die **Anfangs- und Antragsphasen** ungleich länger und aufwändiger.

Die Idee zu RIAC wurde bereits im Frühjahr 2000 bei einer EU-Konferenz in Linz geboren, wo eine Reihe von Bildungsfachleuten aus ganz Europa beschlossen, einen Antrag für ein Netzwerk zum Thema *Regionale Identität und Aktive Unionsbürgerschaft* einzureichen. Der Landesschulrat für Tirol war mit Univ. Doz. HR Dr. Markus Juranek bereits in diese Anfangsphasen eingebunden und in der Folge konnte in Tirol die Pä-

dagogische Akademie des Bundes für die Koordination des Bildungsprojekts gewonnen werden. Nach einer sehr aufwändigen Antragsphase, verbunden mit der Suche nach geeigneten Partnern nahm RIAC am 01.10.2002 die Arbeit auf. Die Projektdauer beträgt 3 Jahre, und das Projektende ist somit der 30.09.2005.

Das Netzwerk erhält von der Europäischen Union einen Zuschuss für die Durchführung. Die übrige Finanzierung wird von den beteiligten Einrichtungen übernommen, indem vor allem personelle Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.

Ein EU-Netzwerk umfasst immer zumindest sechs Partneereinrichtungen. Bei RIAC besteht die **Partnerschaft aus 25 Partneereinrichtungen in 15 europäischen Regionen**. Bei der Beschreibung der Partnerschaft sei vor allem auch auf die transregionale Zusammenarbeit mit Südtirol hingewiesen.

Nordtirol:

Pädagogische Akademie des Bundes in Tirol, Landesschulrat für Tirol, Religionspädagogisches Institut, Pädagogisches Institut, Tiroler Bildungsservice, Institut für Föderalismus, Pädagogische Akademie der Diözese Innsbruck in Stams.

Südtirol:

Deutsches Schulamt Bozen, Pädagogisches Institut für die deutsche Sprachgruppe.

Weiters sind am Projekt folgende Regionen beteiligt:

Flandern (B); Hessen (D); Katalonien, Burgos (ES); East Midlands (GB); Sogn og Fjordane (N); Île de France, La Vendée, La Lorraine (FR); Zentralfinland (FI); Siauliai (LT); Malta (MT); Niederschlesien (PL).

Die **koordinierende Einrichtung eines Thematischen Netzwerks** muss neben der inhaltlichen Kompetenz vor allem auch über die notwendigen personellen Ressourcen verfügen. Die Koordination sollte von einer gut organisierten und strukturierten Einrichtung durchgeführt werden, da diese Aufgabe sehr zeit- und personalaufwändig ist. Daher ist in der Regel eine Schule mit dieser Aufgabe überfordert. Üblicherweise übernimmt eine öffentliche Stelle, eine Pädagogische Akademie, eine Universität etc. die Koordination.

Beim Netzwerk RIAC wurde die **Gesamtkoordination** von der Pädagogischen Akademie des Bundes in Tirol unter der Leitung von Direktor Dr. Karl Heinz Kopeitka übernommen.

Die Pädagogische Akademie in Innsbruck hat eine solide Struktur für die Durchführung des Projekts aufgebaut und verschiedene Mitglieder des Lehrkörpers sind für die Koordinierung, pädagogische Fragen, IT (Content Management System = CMS), das Budget und thematische Aspekte zuständig. Vor allem technologisches Wissen und Unterstützung sind bei der Durchführung eines EU-Netzwerks von großer Bedeutung, da es sich hierbei um ein sehr stark auf IT gestütztes Projekt handelt. Die Koordinatorin Dr. Christine Lechner und ihr Team haben vor allem auch die Aufgabe, die Erfüllung der im Antrag übernommenen Arbeitsaufträge bei Partnern einzufordern und die Sicherung und Verbreitung sicherzustellen.

Die **regionale Koordination** der Tiroler Partnerinstitutionen wird vom Landesschulrat für Tirol unter der Leitung von Univ. Doz. HR Dr. Markus Juranek durchgeführt. Ein gutes regionales Projektmanagement ist bei einem derartigen Großprojekt überaus bedeutsam.

Ziele

Das Thema des Netzwerks ist Regionale Identität und aktive Unionsbürgerschaft (RIAC). RIAC will versuchen herauszustreichen, dass eine starke lokale/regionale Identität wichtig und komplementär für eine ausgeprägte europäische Identität ist. Wenn man seine eigene Region kennt und versteht, ist man sehr gut für ein Leben im geeinten Europa gerüstet, um dort als aktive/r europäische/r Bürger/in einen Platz in der wachsenden Europäischen Union zu finden.

Vorgangsweise

- Studium von laufenden und abgeschlossenen Projekten auf dem Gebiet von RIAC
- Analyse von Formen regionaler Zusammenarbeit im Bildungsbereich
- Beschreibung der Aktivitäten des Ausschusses der Regionen im Bildungsbereich
- Herstellung von Kontakten zwischen DirektorInnen, InspektorInnen, den Schulbehörden und regionaler Behörden
- Durchführung nationaler und internationaler Veranstaltungen:
 - Konferenzen (Thematische Konferenzen, Treffen der Steuerungsgruppe)
 - Jugendaktivitäten (Kinder- und Jugendtreffen, Sportveranstaltungen, Durchführung eines Jugendausschusses der Regionen in Brüssel)
 - ARION – Studienbesuch
 - Kontaktseminare für Lehrer/innen
- Sammlung und Verbreitung „Beispiele guter Praxis“ (Schulprojekte)
- Studium bestehender Lehrpläne in den Partnerregionen zum Thema RIAC
- Entwicklung von Richtlinien für Lehr- und Lernmaterialien, welche RIAC zum Inhalt haben

Das Netzwerk ist nun bei der Halbzeit angelangt. Der Zwischenbericht wurde im Jänner in Brüssel positiv beurteilt. Man konnte in diesem Bericht bereits eine beachtliche Anzahl von Projektergebnissen präsentieren, vor allem auch sehr fundierte akademische Beiträge zum Thema RIAC.

Eine Sammlung der bisherigen Ergebnisse, sowie Hinweise auf laufende und zukünftige Aktivitäten entnehmen Sie bitte der RIAC Website: riac@tsn.at

Diese Form der Zusammenarbeit der Schulaufsicht mit einer Pädagogischen Akademie ist somit als überaus fruchtbar und erfolgreich zu bewerten und es gibt bereits Ideen und Pläne, diese Zusammenarbeit auf europäischer Ebene auch nach Projektende von RIAC fortzusetzen.

die Autorin

Mag. Michaela Tursky ist eine der fünf MitarbeiterInnen des RIAC Teams an der Pädagogischen Akademie des Bundes in Tirol. Sie unterrichtet weiters an der HBLA West in Innsbruck das Fach Englisch.

„Friedens-Zauber“ Das 5. Internationale Kinder- und Jugendtreffen in Tirol

Von Nataša Maroševac

an Träume glauben...



„... als ich selbst noch ein Kind war, träumte ich davon, wie ich allen Kindern der Welt die Tränen abwischte und ein fröhliches Lächeln schenkte. Ein großer Zauberer wollte ich sein, um jedem Kind genug zum Essen geben zu können, und mit Zauber das Leid

und die Dunkelheit in Freude und Licht zu verwandeln ... wenn man an Träume und Wunder glaubt, müssen sie einmal wahr werden, dachte ich. Wenn jedes Kind ein Stück von seinen eigenen Träumen als Erwachsener verwirklicht, dann war der Kindheitstraum nicht umsonst. Ich war ein Kind und die Welt gehörte den Erwach-

senen. Jetzt bin ich erwachsen und möchte, dass die Welt den Kindern gehört...

Wo ist das Recht auf Frieden?

In der Geschichte war bereits leider zu oft der Weltfrieden auf's Spiel gesetzt – was auch im Jahr 2003 stark spürbar wurde. Die Machtspiele der „Weltordnung“ haben wieder mit der Kriegs-, Feind- und Krisenproduktion der heutigen Generation von Jugendlichen klar gezeigt, dass sie „kein Recht auf Frieden haben“. Der FRIEDEN - das Zauberwort. Es soll wie in einem Märchen sein, in dem die Illusionen hoch steigen können, während die „Guten“ träumen dürfen, tun die „Bösen“ so, wie sie es wollen.

Wo sonst, außer im Herzen und in den hellen Köpfen, steht das Recht auf Frieden mit glaubwürdigen Wörtern geschrieben? Solche „Lebenserfahrungsgesetze“ auf internationaler Ebene wurden von Jugendlichen eine Woche lang gemeinsam geschrieben und mehr - darüber hinaus - sie wurden gelebt. Ein Gesetzbuch mit „selbstgemachten Paragraphen“ wurde in die Zukunft mitgenommen:



Ein Projekt, das seit 10 Jahren wächst...

Die Schulberatungsstelle für Ausländer beim Landes-schulrat für Tirol hat in Zusammenarbeit mit der Markt-gemeinde Telfs dieses Internationale Treffen zwischen 13. und 21. Juni 2003 gemeinsam mit zahl-reichen Partnern aus Tirol veranstaltet. Erstmals wurde dieses Treffen im Rahmen des COMENIUS 3 Netz-werks RIAC durchgeführt. Rund 200 Schüler/innen aus 15 verschiedenen Ländern (davon 106 Gäste und etwa 90 Tiroler gastgebenden Schüler/innen im Alter von 10 bis 19 Jahren) haben eine Woche lang „Friedens-Zauber“ gemeinsam erlebt. Ein einmaliges schultyp-übergreifendes Projekt, wo sich mehr als 30 Schulen aus fünf Tiroler Bezirken (Innsbruck, IBK-West, IBK-Ost, Reutte, Schwaz) beteiligt haben.

Der Frieden ist menschliches Bestreben und keine Illusion

Soll nicht jeder von uns einen Teil der Verantwortung für das Wohl auf unserer Erde tragen? Dann ist die Handlung gefragt und nicht die pure Phraseologie. Es war uns ein großes Anliegen für das friedliche Zusammenleben in der Welt einen Beitrag zu leisten, und es ist getan worden. Wenn Menschen gleiche Ideen teilen, wenn sie auch nur für kurze Zeit miteinander leben, ist bereits der Zauber des Friedens möglich, glaubwürdig

und mit allen Sinnen spürbar. Im Gegensatz zur Idee des Projektes, wird bei den Jugendlichen die Hilflosigkeit und Passivität oft latent gefördert. Den Beteiligten wurde klar, dass die Möglichkeit des Friedens eine Wahrheit und der Krieg eine traurige Wirklichkeit ist. Sich für den Frieden zu entscheiden ist bereits eine bewusste Handlung, die sich gegen die Manipulation wehrt.

Zur Geschichte des Treffens

Seit 1994 wurde das Internationale Kinder- und Jugendtreffen in Tirol veranstaltet. An diesem Treffen nahmen nicht nur Schüler aus Europa, sondern Jugendliche aus anderen Teilen der Welt, wie Afrika, Lateinamerika und Asien teil. Einige Länder wie Slowenien, Italien, Mali, Griechenland haben das Konzept des Tiroler Treffens als Projektidee übernommen und ähnliche Begegnungen bereits organisiert. Auch RIAC Partner wie Polen und Frankreich werden solche Veranstaltungen in ihrem Land durchführen. Somit sind die Wurzeln des Multiplikationseffekts in einen fruchtbaren Boden gesetzt worden und lassen die Idee des **Zusammenlebens** und **Respekts** weiter wachsen.

Ein Schritt, den Zielen näher zu kommen, heißt:

- Eine **internationale Begegnung** von SchülerInnen zu ermöglichen und einen unmittelbaren Kontakt in der Familie, Schule, außerschulisch und im Ort herzustellen.
- **Sprachsensibilisierungsprozesse** ermöglichen.
- Regionale, nationale, und kontinentale Verbindungen herstellen, um die **Mobilität** der Kinder und Jugendlichen zu fördern.
- **Interkulturelles Lernen als Unterrichtsprinzip** zu vertiefen und **Integration** der Migrant*innen Jugendlichen in den jeweiligen Ländern zu thematisieren.
- Diverse Inhalte anzubieten, die internationalen **Gemeinsamkeiten** hervorzuheben, aber **Unterschiede** erkennen und gelten zu lassen.

Unser Wunsch ist es, den SchülerInnen eine Chance zu geben, um

- die Brücke der Freundschaft zu bauen, einander besser kennen zu lernen, voneinander zu lernen;
- Ängste voreinander und Vorurteile gegeneinander zu überwinden, Horizonte zu erweitern, um ein freieres Leben im bunten Mosaik der Völker zu ermöglichen.



„Mit Bildern Brücken bauen“

Als Zeichen der Solidarität veranstaltete der Landeschulrat für Tirol zwei Monate vor der Begegnung in Tirol eine Internationale Benefizausstellung. Künstler/innen und Schüler/innen haben mit ihren Werken den „Brückenbau der Freundschaft“ unterstützt. Der Reinerlös der Ausstellung mit internationaler Beteiligung war den Kindern, die zum Internationalen Treffen gekommen waren, gewidmet.

Tiroler Gastfreundschaft

Die Verwirklichung dieser Begegnung der Schüler/innen ist nur durch die Gastfreundschaft der etwa 90 Tiroler Familien möglich geworden. Sie haben den jungen Gästen eine Woche lang ein Zuhause gegeben.

Begegnungspädagogik

Die Kinder und Jugendlichen sind die Zukunftsträger. Sie sind diejenigen, die auch die kulturelle Vielfalt des eigenen Landes, Europas und der ganzen Welt erleben. Ihnen gehört die Chance ihr Lebensumfeld in respektvoller und friedenspädagogischer Weise mitzugestalten. Alle Schulen in Tirol, die sich am Projekt beteiligt haben, haben somit die Idee der Begegnungspädagogik unterstützt.

Es war eine Woche der intensiven, kreativen und lebendigen Begegnung...

Es ist nicht einfach in Worte zu fassen, um so eine besondere Stimmung und Begeisterung zu beschreiben. Der Weg zu Respekt und gemeinsamem Leben in Frieden ist eine ethische Aufgabe, die wir aus der Überzeugung heraus übernommen haben, dass die Taten die Träume lebendig machen und uns näher zur Verwirklichung bringen.

Einen Gast, einen „Fremden“ in das Haus aufzunehmen, in die Schule mit ihm zu gehen, sich in der Freizeit kennen zu lernen, bei der Projekt- und Kulturpräsentation sich zu entdecken, brachte eine Menge an Erfahrungen, die man ansonsten nicht so einfach und so schnell erwerben könnte.

Die Suche nach Eigenheiten sowie auch das Interesse für Gemeinsamkeiten ist ein offener Lernprozess. Dank diesem internationalen Schülertreffen sind die Werte entstanden, die man nicht als leicht messbare Kategorien betrachten kann, und dessen Auswirkungen schon

morgen spürbar werden. Die Werte, denen man einen Weg geöffnet hat, sind mehr ein Lebensprinzip, eine Einstellung, die gelebt wird. Ein wertvoller Mosaikstein wurde gemeinsam in das Lebensmosaik für die Zukunft gelegt.

...Wenn wir daran denken, dass seit 1994 im Rahmen dieser fünf Begegnungen, rund 500 Jugendliche aus mehr als 20 verschiedenen Ländern aus vier Kontinenten bei Tiroler Familien gelebt haben, dass genau so viele ihre Zeit und Gastfreundschaft angeboten haben, dass über 2000 Eltern in Tirol und im Ausland einander Vertrauen geschenkt haben... dazu haben sich etwa 4000 Schüler und Schülerinnen bei den Kinderfesten beteiligt... All diese Zahlen sagen nicht viel über das Gefühl aus:

wie ist es, als Fremder in die Fremde zu Fremden zu kommen,

oder den Fremden aus der Fremde zu sich nach Hause zu nehmen,

um eben, einander nicht mehr fremd zu sein.

... einen Boden für Freundschaft wollten wir schaffen,

... eine Farbe zum bunten Mosaik der Völker schenken,

... die Klänge der Sprachen hören lassen,

... für den Respekt und Frieden handeln,

... an die Liebe glauben lernen ...

Ob es uns gelänge?

Wenn sich auch nur eine von all diesen Bekanntschaften zur Freundschaft entwickelte, wenn sich nur eine schöne Erinnerung verewigte, wenn alle Beteiligten nur ein Stück von ihren eigenen Träumen verwirklicht haben, dann war der Traum nicht umsonst. Allen Träumern, die an einen gemeinsamen Traum geglaubt haben, und mit ihren Herzen gesehen und geholfen haben, gehört ein großes DANKE SCHÖN!“

die Autorin



Nataša Maroševac ist seit 1994 ua. als Beraterin beim Landeschulrat für Tirol in der Schulberatungsstelle für Ausländer tätig und sie ist seit 1999 Lehrbeauftragte an der PädAk Tirol für Interkulturelles Lernen.

BILDUNGSRUBRIK

Von Maria Gruber



Diese Rubrik soll für alle Schulrechtsjuristinnen und Schulrechtsjuristen sowie andere am Schulrecht Interessierte eine hilfreiche Quelle für Neuerungen im Schulrecht sowie nahen Rechtsbereichen darstellen.

Inhaltlich sind hier aktuelle höchstgerichtliche Entscheidungen, Besprechungen von neu erschienener Fachliteratur und Gesetzeswerken vorgesehen.

Vorschläge und Anregungen der Mitglieder sind besonders jetzt in der Anfangszeit dieser Rubrik sehr gefragt: Unter dem Motto unseres Vereins „Erfahrungsaustausch, Vernetzung und Gemeinsamkeiten“ werden Hinweise auf Literatur und Judikatur aus eurem Tätigkeitsbereich dankend entgegengenommen.

Im Zusammenwirken aller Mitglieder kann somit eine Art Informationssammlung entstehen, die einen Beitrag für unser Wissensmanagement leistet.

Eure/Ihre Bildungsreferentin

Entscheidungssammlung

1. VwGH-Erkenntnisse

<i>Fundstelle:</i> VwGH 28. 3. 2002, 95/10/0256.
<i>Rechtsnorm:</i> § 19 Abs. 3, § 21 Abs. 3 PrivSchG
<i>Schlagworte:</i> Privatschule, nicht konfessionell, Subventionierung
<i>Rechtssatz:</i> Das PrivSchG sieht keine - im Rahmen der Hoheitsverwaltung zu vollziehende - Subventionierung der nicht konfessionellen Privatschulen durch Leistung der im § 19 Abs. 3 PrivSchG geregelten "Vergütung" vor. Vor Zuweisung eines Lehrers als lebende Subvention ist zwar der Schulerhalter gemäß § 21 Abs. 3 PrivSchG zu hören, der Schulerhalter hat bei Ablehnung eines Lehrers allerdings keinen Anspruch auf Zuweisung eines anderen Lehrers oder Leistung einer finanziellen Vergütung

<i>Fundstelle:</i> VwGH 28. 3. 2002, 95/10/0265.
<i>Rechtsnorm:</i> § 19 Abs. 1 und 3, § 21 Abs. 3 PrivSchG
<i>Schlagworte:</i> Privatschule, nicht konfessionell, Subventionierung

Grundaussage:

Bei nichtkonfessionellen Privatschulen ist eine Subventionierung ausschließlich im Wege der Zuweisung von Lehrern als „lebende Subventionen“ (§ 19 Abs. 1) zulässig, weil § 21 Abs. 3 hinsichtlich der Art der Subventionierung nur auf § 19 Abs. 1 und nicht auf § 19 Abs. 3 („Vergütungslehrer“) verweist.

Rechtssatz:

§ 21 Abs. 3 PrivSchG verweist ausdrücklich (nur) auf § 19 Abs. 1 leg.cit; hätte der Gesetzgeber den nicht konfessionellen Privatschulen einen Anspruch auf Geldersatz im Fall der "Unmöglichkeit" der Zuweisung eines Lehrers einräumen wollen, wäre die Beschränkung des Verweises auf den Abs. 1 der Regelung betreffend die Art der Subventionierung unverständlich. Im Übrigen ergibt auch eine systematische, § 19 Abs. 3 PrivSchG mit § 20 leg.cit in Beziehung setzende Interpretation, dass es sich dabei um eine Sonderregelung für konfessionelle Privatschulen handelt. Diesen dürfen nämlich gemäß § 20 Abs. 1 PrivSchG nur solche Lehrer als lebende Subventionen zugewiesen werden, die sich damit einverstanden erklären und deren Zuweisung an die betreffende Schule die zuständige kirchliche (religionsgesellschaftliche) Oberbehörde beantragt oder gegen deren Zuweisung sie keinen Einwand erhebt. Wird ein solcher Einwand erhoben, ist die Zuweisung eines Lehrers nach § 19 Abs. 1 PrivSchG "nicht möglich" und eine entsprechende Vergütung im Sinne des § 19 Abs. 3 zu leisten. Für nicht konfessionelle Privatschulen trifft das Gesetz eine entsprechende Regelung nicht.

Fundstelle:

VwGH 25. 2. 2003, 2003/10/0014.

Rechtsnorm:

§ 10 BRPG, § 71 Abs. 4 und 6 SchUG, § 62 Abs. 4 AVG, § 42 Abs. 2 Z 3 VwGG

Schlagworte:

Berufung, Berufsreifeprüfung, berichtigungsfähiger Fehler, Verfahrensmängel

Rechtssatz:

1. Das im Bescheid falsch zitierte Datum der Berufung ist ein Schreibfehler, der sowohl für den Beschwerdeführer erkennbar war, als auch von der Behörde bei entsprechender Aufmerksamkeit bereits bei der Erlassung des Bescheides hätte vermieden werden können. Es handelt sich daher um einen im Sinne des § 62 Abs. 4 AVG berichtigungsfähigen Fehler. Der in Folge ergangene Berichtigungsbescheid wirkt rückwirkend. Der - durch den angefochtenen Bescheid des BMBWK bestätigte - abweisende Bescheid 1. Instanz erging somit richtig über die Berufung des Beschwerdeführers und nicht wie behauptet über eine „gar nicht existierende Berufung“.

2. Verfahrensmängel (z.B. Verletzung des Parteiengenhörs) führen gemäß § 42 Abs. 2 Z 3 VwGG nur dann zur Aufhebung des angefochtenen Bescheides, wenn die belangte Behörde bei Einhaltung der Verfahrens-

vorschriften zu einem anderen Bescheid hätte kommen können. Dabei ist es Sache des Beschwerdeführers, in der Beschwerde die Relevanz der behaupteten Verfahrensfehler darzulegen und diesbezüglich ein konkretes Vorbringen zu erstatten. D.h. der Beschwerdeführer hätte ausführen müssen, inwieweit sich ohne die Verfahrensmängel der Bescheid geändert hätte bzw. welches konkrete Vorbringen er erstattet hätte, wären ihm die in der Begründung des Bescheides enthaltenen Ausführungen bereits im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht worden.

Fundstelle:

VwGH 2. 10. 2003, 2003/09/0012.

Rechtsnorm:

§ 47 SchUG, § 29 LDG

Schlagworte:

Erziehungsmittel, Züchtigung

Rechtssatz:

Nach Brockhaus, Die Enzyklopädie, 20. Auflage, 24. Band, 1996, S. 630, ist unter Züchtigung die Anwendung körperlicher Gewalt zur Bestrafung von Personen, die dem jeweiligen Herrschaftsrecht unterworfen sind, zu verstehen. Selbst wenn dem Beschwerdeführer einzuräumen ist, dass die von ihm angewendete körperliche Gewalt nicht auf Bestrafung des Schülers gerichtet war, ist das Verhalten des Beschwerdeführers, der als Lehrer ein "Herrschaftsrecht" in einem auf die Schule zu übertragenden Sinn über die ihm anvertrauten Schüler ausübt, im Hinblick auf die Art der körperlichen Gewaltanwendung (Ziehen an den Haaren) als nach § 47 Abs. 3 SchUG verpönte Maßnahme zu beurteilen. Daran ändert nichts, wenn der Beschwerdeführer mit der "Maßnahme" den Schüler "dazu veranlassen wollte, sich auf seine Bank zu setzen", um ihn "vor schwerwiegenden disziplinären Folgen" zu "bewahren". Dies wird auch durch den Gesamtzusammenhang des § 47 Abs. 3 SchUG bestätigt, der nicht nur die Anwendung körperlicher Gewalt, sondern auch lediglich verbale Übergriffe verbietet. Dieses Verständnis wird auch bestärkt durch die Umschreibung der nach § 47 Abs. 1 SchUG anzuwendenden "angemessenen" Erziehungsmittel. Daher ist es bedeutungslos, ob das Verhalten des Beschwerdeführers dem Schüler keine Schmerzen bereitete und/oder von den Mitschülern nicht bemerkt wurde. Eine Missachtung des in § 47 Abs. 3 SchUG enthaltenen Verbotes wie im gegenständlichen Fall steht der von § 29 Abs. 1 LDG 1984 geforderten gewissenhaften Aufgabenerfüllung des Beschwerdeführers entgegen und ist geeignet, das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung seiner dienstlichen Aufgaben zu erschüttern (§ 29 Abs. 2 LDG 1984).

Fundstelle:

VwGH 23. 2. 2004, 2001/10/0104 und 2001/10/0106.

Rechtsnorm:

§ 11 SchPflG

Schlagworte:

Häuslicher Unterricht, Berufung, Vorlagepflicht an den Europäischen Gerichtshof

Rechtssatz:

1. Zur Überprüfung der Verletzung von verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten (Freiheit des häuslichen Unterrichts Art. 17 StGG, Elternrecht nach Art. 2, 1. ZP der EMRK ua.) ist der VwGH nicht zuständig.
2. Keine Vorlagepflicht des VwGH an den Europäischen Gerichtshof mangels Bezug zum Gemeinschaftsrecht.
3. Die Frage, ob der häusliche Unterricht jenem an einer öffentlichen Schule gleichwertig war, wurde mangels Vorbringen der beschwerdeführenden Partei(en) nicht behandelt.

2. OGH-Entscheidungen

Fundstelle:

OGH 18. 11. 2003, 1 Ob 251/03y (Beschluss).

Rechtsnorm:

§ 333, § 335 Abs. 3 ASVG

Schlagworte:

Schülerunfall, Aufsichtspflicht, Amtshaftung, Dienstgeberhaftungsprivileg

Rechtssatz:

1. In § 335 Abs. 3 ASVG wird der Schulerhalter einem privaten Dienstgeber gleichgestellt, weshalb eine Schadenersatzpflicht für infolge eines Schülerunfalles entstandene Personenschäden nur bei Vorsatz in Betracht kommt (§ 333 ASVG). Der Haftungsausschluss gem. § 335 Abs. 3 ASVG kommt dem Bund als Rechtsträger des Schulwesens bei Geltendmachung eines Amtshaftungsanspruches aus dem Verhalten eines Lehrers auch dann zugute, wenn nicht der Bund, sondern eine andere Körperschaft gesetzlicher Schulerhalter ist (siehe auch SZ 61/62).
2. Verfassungsrechtliche Bedenken iSd Gleichheitssatzes gegen das Haftungsprivileg als solches wurden verworfen.
Die bisherige Rechtslage im Zusammenhang mit der Haftung des Bundes bei Schülerunfällen bleibt somit unverändert.
(Ausführlicher dazu: *Fankhauser*, Schülerunfälle und Schmerzensgeld, S&R 2004, H 1, X.)

3. EGMR-Entscheidungen

Fundstelle:

EGMR 22. 11. 2003, Volkmer gg Deutschland (decision).

Entscheidungsbesprechung siehe ÖJZ 2003, 273.

Rechtsnorm:

Art. 6, Art. 10, Art. 11 MRK

Schlagworte:

Entlassung eines Lehrers wegen Ausübung politischen Einflusses auf Schüler

Rechtssatz:

Ein demokratischer Staat ist berechtigt, von öffentlichen Bediensteten zu verlangen, dass sie loyal zu den Verfassungsgrundsätzen stehen, auf die sich der Staat gründet.

Da Lehrer gegenüber ihren Schülern Autoritätspersonen sind, finden die ihnen auferlegten besonderen Pflichten und Verantwortlichkeiten in gewissem Ausmaß auch auf ihre außerschulischen Aktivitäten Anwendung. Selbst wenn man annimmt, dass die Entlassung des Bf einen Eingriff darstellt, war dieser nach den spezifischen Umständen des Falls verhältnismäßig gegenüber dem verfolgten Ziel.

Ungeachtet seiner autonomen Rolle und seines besonderen Anwendungsbereichs muss Art. 11 MRK auch im Licht des Art. 10 MRK betrachtet werden.

Die einzigen Streitigkeiten, welche vom Anwendungsbereich des Art. 6 Abs. 1 MRK ausgenommen sind, sind diejenigen, die von öffentlichen Bediensteten betrieben werden, deren Pflichten für die besonderen Tätigkeiten des öffentlichen Dienstes insoweit typisch sind, als dieser als der Beauftragte öffentlicher Gewalt auftritt und für den Schutz der allgemeinen Interessen des Staates oder anderer staatlicher Behörden verantwortlich ist. Mittelschullehrer fallen nicht unter diese Ausnahme.

Neuerscheinungen

Jonak-Kövesi. Das österreichische Schulrecht, 9. Aufl. Hrsg von *Felix Jonak*. öbv & hpt, Wien 2003. 1504 Seiten, Leinen, EUR 195.

Ausführlicher Kommentar der das Schulwesen betreffenden Gesetze des Bundes und der dazu ergangenen Verordnungen, der den mit Schulfragen befassten Juristinnen und Juristen eine Entscheidungshilfe bieten soll; in der neu erschienenen 9. Auflage wird der Stand der Rechtslage bis 1. September 2003 berücksichtigt.

Schulrecht – kurz gefasst. Studien- und Arbeitsbuch zum Schulrecht, 6. Aufl. Hrsg von *Branimir Brezovic*. Trauner Verlag, Linz 2003. 202 Seiten, broschiert, EUR 24,80.

Die sechste Auflage wurde vollständig neu bearbeitet und an die aktuellen Änderungen wichtiger Rechtsvorschriften angepasst. Die Novellierungen betreffen vor allem das Dienst- und Besoldungsrecht der Lehrer ("Sabbatical"), das Berufsausbildungsrecht ("integrative Berufsausbildung"), aber auch Bestimmungen des Schulpflicht- und des Schulunterrichtsrechtes (etwa das "freiwillige 10. bzw. 11. Pflichtschuljahr").

Sonstiges**→ Digitale Publikation des Bundesgesetzblattes**

Kundmachungsreformgesetz 2004

Eberhard, Die Kundmachungsreform 2004, JAP 2003/2004, 187.

Der Artikel gibt einen gut strukturierten Überblick über die Kernpunkte des Kundmachungsreformgesetzes 2004. Überdies beschäftigt sich der Autor mit der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit der Einführung der digitalen Publikation des Bundesgesetzblattes an Stelle der bisherigen Papierform und beschreibt die Neuerungen des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt 2004.

→ Legistik

im elektronischen Zeitalter

Primosch, Klagenfurter Legistik-Gespräche 2003, ÖJZ 2004, 135.

Auf Einladung des BKA und der Kärntner Verwaltungsakademie fanden in der Zeit vom 20. bis 21. 11. 2003 erstmals „Klagenfurter Legistik-Gespräche“ statt. Ziel der Tagung war, nach einer Architektur für elektronisch bereitgestellte Legistische Richtlinien zu suchen. Dazu teilten sich die Legisten des Bundes und der Länder in drei Arbeitsgruppen zu den Themen „Inhaltslegistik“ (inhaltliche und formale Gestaltung der Rechtsvorschriften), „Dokumentenproduktion“ (e-Recht-Workflow, e-Recht-Makros) und „Legistische Verfahren“ (wesentliche Informationen über die Schritte des Rechtssetzungsverfahrens). Der Autor skizziert in seinem Bericht die wesentlichen Ergebnisse der Diskussion; die Ergebnisse der Legistik-Gespräche sind auch unter <http://verwaltungskademie.ktn.gv.at> abrufbar. Auf Grund des erfolgreichen Verlaufs der Tagung ist eine Fortsetzung der Legistik-Gespräche für 18. und 19. 11. 2004 geplant.

die autorin

Mag. Maria Gruber ist Bildungsreferentin der ÖGSR und als Juristin in der Abteilung Legistik - Bildung im BMBWK tätig.